

AZ: 33.40.00 mx-wo

Kiel, 28. Oktober 2015

## Rundschreiben Nr. 156/2015

1. **Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz**
2. **Äußerung der Bundesregierung zur Flüchtlingsunterbringung**

**Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 150/2015 vom 27.10.2015**

### 1 **Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz**

Die Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz ist im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1789) verkündet worden und tritt am 28. Oktober 2015 in Kraft (**Anlage 1**). Sie ergänzt das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz. Sie ändert die Beschäftigungsverordnung, die Integrationskursverordnung, die Energieeinsparverordnung sowie die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte. Im Einzelnen ist insbesondere auf folgende Regelungen hinzuweisen:

In der **Beschäftigungsverordnung** wird geregelt, dass Staatsangehörige aus den Westbalkanstaaten die Möglichkeit erhalten, unabhängig von ihrer Qualifikation eine Ausbildung oder eine Beschäftigung in Deutschland aufnehmen zu können. Voraussetzung ist ein konkretes Arbeitsplatzangebot und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 26 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung). Entsprechende Anträge müssen im Herkunftsland gestellt worden sein. Durch die Änderungen in § 32 der Beschäftigungsverordnung wird das Leiharbeitsverbot für Asylsuchende gelockert.

Die neu gefasste **Integrationskursverordnung** trägt dem Umstand Rechnung, dass die Integrationskurse für Asylbewerber und Flüchtlinge mit Bleibeperspektive geöffnet wurden. Die Zulassung für solche Teilnehmer ist nach § 5 Abs. 2 der Verordnung auf drei Monate zu befristen. Die Verordnung enthält überdies Neuregelungen im Hinblick auf die Erstattung von Fahrtkosten (§ 4a Abs. 1) und die Kostenbeteiligung der Kursteilnehmer (§ 9).

Eine Ergänzung der **Energieeinsparverordnung** (§25a) stellt Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen weitgehend von den Anforderungen der Verordnung frei.

Die **Zulassungsverordnung für Vertragsärzte** wird um eine Regelung ergänzt, die die ambulante psychotherapeutische und psychiatrische Versorgung von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 AsylbLG betrifft. Ziel der Vorschrift ist es, Versorgungsbrüche zu vermeiden, die entstehen können, wenn die Behandlung der betreffenden Personen in den ersten 15 Monaten auf der Grundlage der §§ 4 oder 6 AsylbLG durch Therapeuten erfolgt, die über keine Berechtigung zur Erbringung von Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung verfügen.

## 2. Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland

In ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/6440, **Anlage 2**) äußert sich die Bundesregierung eingehend zur Situation der Flüchtlingsunterbringung in Deutschland und insbesondere zur Rolle der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

Wie die Regierung darin ausführt, ist die (BImA) als Eigentümerin der Bundesliegenschaften zentrale Ansprechpartnerin für die „liegenschaftsbezogene Unterstützung der betroffenen Länder und Kommunen durch den Bund bei der Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen“. Sie biete den Ländern, Landkreisen und Gemeinden - den sog. „Bedarfsträgern“ - im Wege der direkten Ansprache sämtliche freien und verfügbaren Gebäude sowie Freiflächen ihres Liegenschaftsbestands zur Unterbringung von Flüchtlingen an, soweit kein vorrangiger Bundesbedarf besteht und ein eventueller Verwertungsprozess sich noch nicht in der Schlussphase befindet.

Anfang Oktober waren in 242 Fällen Verträge über BImA-eigene Liegenschaften für Zwecke der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen geschlossen bzw. „endverhandelt“. Diese Liegenschaften werden den Bedarfsträgern mietzinsfrei überlassen. Eine Übersicht der den Bedarfsträgern überlassenen Bundesimmobilien ist der Bundestagsdrucksache als Anlage 1 (S. 14f.) beigefügt. Die dadurch entstehenden Mindereinnahmen werden auf 3,55 Mio. Euro pro Monat beziffert.

Die Bundesregierung weist daraufhin, dass künftig die bislang noch von den Bedarfsträgern zu übernehmenden Herrichtungskosten vom Bund getragen werden sollen. Diese Zusage steht allerdings noch unter dem Vorbehalt der Billigung durch den Haushaltsgesetzgeber.

Die BImA bietet den Bedarfsträgern derzeit weitere 258 Liegenschaften an. Die Bedarfsträger prüfen diese Liegenschaften auf ihre Geeignetheit für Unterbringungszwecke. Die BImA geht davon aus, dass in den verfügbaren Liegenschaften Unterbringungskapazitäten für mindestens 50.000 Menschen bestehen könnten.

In das sog. „Dialogverfahren“ zwischen der BImA und den Bedarfsträgern wurden bislang ca. 700 Liegenschaften eingebracht. In 46 Fällen war eine Nutzungsüberlassung aus Sicht der BImA nicht möglich, in 154 Fällen haben die Bedarfsträger eine Nutzungsüberlassung abgelehnt. Zusammenstellungen der nicht in Betracht gezogenen Immobilien finden sich in Anlage 2 und 3 der Bundestagsdrucksache (S. 26 bzw. S. 27 ff.). Dort sind teilweise auch die Gründe angeführt, warum die Bedarfsträger von einer Nutzungsüberlassung abgesehen haben.

Aus den weiteren Ausführungen ergibt sich, dass die Bundesregierung keine Regelungen plant, die es den Kommunen erleichtern würden, Wohnraum zum Zwecke der Flüchtlingsunterbringung zu beschlagnehmen. Insoweit wird auf die Vorschriften des Polizei- und Ordnungsrechts der Länder verwiesen.

Eine Neuordnung der Bund-Länderkompetenzen im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung ist nach Auskunft der Bundesregierung ebenfalls nicht geplant.

\*\*\*

*Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:*

*Für alle Mitgliedskörperschaften stehen die Rundschreiben im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei zur Verfügung.*

## Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Vom 24. Oktober 2015

Es verordnen

- auf Grund des § 42 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), auch in Verbindung mit § 61 Absatz 2 des Asylgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales;
- auf Grund des § 43 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, die Bundesregierung;
- auf Grund des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9, Absatz 2 und 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Energieeinsparungsgesetzes, von denen § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und § 4 Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643) geändert sowie § 4 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643) neu gefasst worden ist, die Bundesregierung;
- auf Grund des § 98 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 256 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, das Bundesministerium für Gesundheit:

### Artikel 1 Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2015 (BGBl. I S. 1422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien,

Montenegro und Serbien können in den Jahren 2016 bis einschließlich 2020 Zustimmungen zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt wurde. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat. Satz 3 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem 1. Januar 2015 und vor dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben, sich am 24. Oktober 2015 gestattet, mit einer Duldung oder als Ausreisepflichtige im Bundesgebiet aufgehalten haben und unverzüglich ausreisen.“

2. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 sowie § 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. jeder Beschäftigung nach einem ununterbrochen vierjährigen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zustimmung für ein Tätigwerden als Leiharbeitnehmer (§ 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) darf nur in den Fällen des Absatzes 5 erteilt werden.“

3. § 33 wird aufgehoben.

**Artikel 2****Änderung der  
Integrationskursverordnung**

Die Integrationskursverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3484, 3899) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesamt gewährt Teilnehmereberechtigten, die nach § 9 Absatz 2 von der Kostenbeitragspflicht befreit worden sind, auf Antrag einen Zuschuss zu den Fahrtkosten, sofern sie am Kurs teilnehmen und soweit ein Bedarf besteht. Der Fahrtkostenzuschuss wird in Form einer Pauschale gewährt.“

2. Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zulassung für Teilnehmer nach § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes ist auf drei Monate zu befristen.“

3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „sowie Angaben zum Aufenthaltstitel und zum Herkunftsland“ eingefügt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Teilnahme am Integrationskurs haben Teilnehmereberechtigte einen Kostenbeitrag an das Bundesamt zu leisten, der 50 Prozent des geltenden Kostenerstattungssatzes nach § 20 Absatz 6 beträgt.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt befreit auf Antrag Teilnehmereberechtigte, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, gegen Vorlage eines aktuellen Nachweises von der Pflicht, einen Kostenbeitrag zu leisten.“

5. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

**Übergangsregelung**

(1) Das Bundesamt kann die Fahrtkosten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 nach dem bis zum 28. Oktober 2015 geltenden Kostenvergütungsverfahren erstatten.

(2) Die Datenverarbeitung kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 28. Oktober 2015 geltenden Fassung erfolgen.

(3) Teilnehmer, die sich vor dem 1. Juli 2012 zu einem Integrationskurs angemeldet haben, müssen abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 nur einen Kostenbeitrag in Höhe von 1 Euro pro Unterrichtseinheit an das Bundesamt leisten. Teilnehmer, die sich nach dem 30. Juni 2012 und vor dem 1. Januar 2016 zu einem Integrationskurs angemeldet haben, müssen abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 nur einen Kostenbeitrag in Höhe von 1,20 Euro pro Unterrichtseinheit an das Bundesamt leisten.“

**Artikel 3****Änderung der  
Energieeinsparverordnung**

Die Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 326 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 25 folgende Angabe eingefügt:

„§ 25a Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen“.

2. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen

(1) Gebäude, die bis zum 31. Dezember 2018 geändert, erweitert oder ausgebaut werden, um sie als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes zu nutzen, sind von den Anforderungen des § 9 befreit. Die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach den anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.

(2) Im Übrigen kann die zuständige Landesbehörde bei Anträgen auf Befreiung nach § 25 Absatz 1 Satz 1, die bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden, von einer unbilligen Härte ausgehen, wenn die Anforderungen dieser Verordnung im Einzelfall die Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes erheblich verzögern würden.

(3) Gebäude, die als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes genutzt werden, sind bis zum 31. Dezember 2018 von der Verpflichtung nach § 10 Absatz 3 befreit.

(4) Die Ausnahme von den Anforderungen dieser Verordnung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 2018 auch für die in § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 genannten Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu fünf Jahren anzuwenden, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind, als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes zu dienen.“

**Artikel 4****Änderung der  
Zulassungsverordnung für Vertragsärzte**

Die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 31 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ärzte mit einer für die Behandlung erforderlichen abgeschlossenen Weiterbildung sowie psychoso-

ziale Einrichtungen mit einer fachlich-medizinischen ständigen ärztlichen Leitung sind vom Zulassungsausschuss auf Antrag zur ambulanten psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, zu ermächtigen.“

2. In § 32a Satz 3 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. Oktober 2015

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern  
Thomas de Maizière

Die Bundesministerin  
für Arbeit und Soziales  
Andrea Nahles

Der Bundesminister für Gesundheit  
Hermann Gröhe

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Kühn (Tübingen), Luise Amtsberg, Dr. Tobias Lindner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/5988 –**

### Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Aufnahme von Schutzsuchenden ist eine menschenrechtliche Verpflichtung, für die es keine Obergrenze gibt. Für politisch Verfolgte gilt: sie haben ein Recht auf Asyl. Dieser Grundsatz muss sich gerade jetzt bewähren, da so viele Menschen wie noch nie seit Ende des Zweiten Weltkrieges Schutz suchen vor Krieg, Verfolgung und existenzieller Not. Es braucht realitätstüchtige Antworten.

Länder und Kommunen stehen aufgrund der stark steigenden Flüchtlingszahlen vor großen Herausforderungen. Mancherorts werden Flüchtlinge in Zelten untergebracht, weil Liegenschaften fehlen. Die Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Unterkünften für Asylsuchende sind leider auch hausgemacht. Lange wurden Unterkunftskapazitäten Schritt für Schritt abgebaut. Es wurde nicht im Hinblick auf steigende Flüchtlingszahlen geplant, obwohl es immer mehr Krisenherde auf der Welt gibt. Mit der mietzinsfreien Überlassung von Liegenschaften zum Zwecke der Flüchtlingsunterbringung wurde einer wichtigen Forderung nachgekommen. Flüchtlingsaufnahme ist eine gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist als Eigentümerin der Bundesliegenschaften zentrale Ansprechpartnerin für die liegenschaftsbezogene Unterstützung der betroffenen Länder und Kommunen durch den Bund bei der Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen. Sie bietet den Ländern, Landkreisen und Kommunen (Gebietskörperschaften) im Wege der direkten Ansprache sämtliche freien und verfügbaren Gebäude sowie Freiflächen ihres Liegenschaftsbestands mietzinsfrei zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen an, soweit kein vorrangiger Bundesbedarf besteht und ein eventueller Verwertungsprozess sich noch nicht in der Schlussphase befindet. In dieses

„Dialogverfahren“ mit den Gebietskörperschaften sind auch Liegenschaften einbezogen, die der Bundesanstalt von den Gaststreitkräften, der Bundeswehr oder anderen dienstlichen Nutzern erst in absehbarer Zukunft zugehen.

1. Wie viele Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) werden derzeit zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt?

Zum Stichtag 2. Oktober 2015 sind in 242 Fällen Verträge über BImA-eigene Liegenschaften für Zwecke der Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen geschlossen worden bzw. endverhandelt.

Hierin enthalten sind 17 geschlossene Kaufverträge für Zwecke der Unterbringung von Flüchtlingen und 7 Nutzungsverträge, die die Bundeswehr unmittelbar mit den Behörden nach Asylverfahrensgesetz auf Liegenschaften im Eigentum der BImA geschlossen hat (Mitbenutzungen).

- a) Wo befinden sich diese Liegenschaften (bitte nach Bundesländern, Gemeinden, Gemeindegrößenklassen aufschlüsseln)?

Die Aufschlüsselung der Liegenschaften nach Bundesländern und Gemeinden ist der Anlage 1 (dortige Spalten D und E) zu entnehmen.

Eine Aufschlüsselung nach Gemeindegrößenklassen hält die BImA nicht vor.

- b) Wie viele Flüchtlinge sind in den jeweiligen Liegenschaften untergebracht?

Seitens der BImA besteht keine Zuständigkeit für eine Registrierung / Erfassung von Unterbringungszahlen von Flüchtlingen. Die Angaben basieren ausschließlich auf freiwilligen Auskünften der Bedarfsträger. Die Anzahl der nach Auskunft der Behörden nach Asylverfahrensgesetz (Bedarfsträger) untergebrachten bzw. zur Unterbringung vorgesehenen Flüchtlinge auf diesen Liegenschaften ist der Anlage 1 (dortige Spalte I) zu entnehmen, auf die verwiesen wird.

- c) Wie viele und welche dieser Liegenschaften sind Wohnungen?

Wie viele und welche haben den Charakter von Sammelunterkünften?

Hinsichtlich der zur Flüchtlingsunterbringung überlassenen Wohnungen wird auf die Anlage 1 verwiesen. Wohnobjekte sind in der Spalte B als „Wohnen“ ausgewiesen.

Die Fragestellung, ob diese den Charakter von Sammelunterkünften aufweisen, kann nur von den Bedarfsträgern beantwortet werden.

- d) Wie viele und welche dieser Liegenschaften sind unbebaute Grundstücke bzw. Brachflächen?

Von den in der Antwort zu Frage 1 genannten 242 Liegenschaften sind 11 Liegenschaften nicht oder nur geringfügig bebaut. In der Anlage 1, auf die verwiesen wird, sind diese bei der Spalte G unter „Unbebaut“ mit „ja“ oder „zum Teil“ ausgewiesen. Die Ausweisung „zum Teil“ ist dann erfolgt, wenn die Liegenschaft zwar teilbebaut ist, jedoch nach Kenntnis der BImA größere Freiflächenanteile für Unterbringungszwecke herangezogen werden.



- e) Wie viele und welche dieser Liegenschaften befinden sich auf ehemals militärisch genutztem Gelände, und wie viele befinden sich auf Nichtkonversionsliegenschaften?

Von den in der Antwort zu Frage 1 genannten 242 Liegenschaften handelt es sich bei 176 Liegenschaften um ehemals militärisch genutzte Liegenschaften und um 66 Nicht-Konversionsliegenschaften.

In der Anlage 1, auf die verwiesen wird, sind die ehemals militärisch genutzten Liegenschaften durch entsprechenden Eintrag des militärischen Vornutzers in der Spalte C gekennzeichnet.

- f) Wie viele und welche dieser Liegenschaften werden den Kommunen kostenfrei überlassen (bitte nach Gemeinden aufschlüsseln)?
- g) Wie viele und welche dieser Liegenschaften werden den Bundesländern kostenfrei überlassen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 1f und 1g werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Maßgabe des Haushaltsvermerks 3.6 zur Haushaltsstelle 6004-121 01 werden alle Liegenschaften der BImA, die diese den Bedarfsträgern (Bundesländer, Landkreise und Kommunen) für Zwecke der Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen überlässt an die Bedarfsträger mietszinsfrei (Netto-Kaltmiete) vermietet. Die jeweiligen Bedarfsträger ergeben sich aus der Spalte F der Anlage 1, auf die insoweit verwiesen wird.

- h) Wie ist die energetische Beschaffenheit dieser Liegenschaften (bitte nach Liegenschaften aufschlüsseln)?

Da die Herrichtung der Objekte für Zwecke der Asylbegehrenden- und Flüchtlingsunterbringung ausschließlich den Bedarfsträgern obliegt, kann die BImA keine Aussage zu der energetischen Beschaffenheit dieser Liegenschaften treffen.

- i) Wie viele und welche dieser Liegenschaften befinden sich in Gewerbegebieten bzw. außerorts?

Die Fragestellung, ob sich Liegenschaften innerhalb eines Gewerbegebiets oder außerorts befinden, wird von der BImA nicht vorgehalten.

- j) Wie viele und welche dieser Liegenschaften waren zum Verkauf vorgesehen?

Von den in der Antwort zu Frage 1 genannten 242 Liegenschaften waren 169 Liegenschaften ursprünglich zum zeitnahen Verkauf vorgesehen, der nunmehr zurückgestellt worden ist. In 15 Fällen war ein Verkauf entweder unmittelbar für Zwecke der Flüchtlingsunterbringung durchgeführt worden oder – soweit bereits vor Veräußerung eine Nutzung zur Flüchtlingsunterbringung stattgefunden hatte – war ein Verkauf unter Beibehaltung dieser Nutzung erfolgt. In 5 weiteren Fällen hat ein Teilflächenverkauf stattgefunden. Hinsichtlich der verbleibenden 53 Fälle war auch in der Vergangenheit ein zeitnaher Verkauf nicht vorgesehen.

Die Aufschlüsselung ergibt sich aus der Spalte H der Anlage 1, auf die insoweit verwiesen wird.



2. Wie viele Liegenschaften werden darüber hinaus von der BImA als geeignet zur Unterbringung von Flüchtlingen angesehen?

Die Beurteilung, ob eine Liegenschaft für Zwecke der Asylbegehrenden- und Flüchtlingsunterbringung geeignet ist, wird ausschließlich von den Bedarfsträgern getroffen. Derzeit (Stichtag: 2. Oktober 2015) werden weitere 258 angebotene Liegenschaften der BImA durch die Bedarfsträger auf Geeignetheit für Unterbringungszwecke überprüft.

3. Wie viele Plätze stehen darüber hinaus in Liegenschaften der BImA zur Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung (bitte nach Liegenschaften aufschlüsseln)?

Die Anzahl der Unterbringungsplätze wird aufgrund von Angaben der Bedarfsträger erhoben, die regelmäßig erst bei Vertragsschluss bzw. frühestens zu dem Zeitpunkt gemacht werden können, wenn der Bedarfsträger eine angebotene Liegenschaft der BImA als für Unterbringungszwecke geeignet eingestuft hat. Insofern besteht als Grobschätzung nur die Annahme dahingehend, dass auf verfügbaren BImA-Liegenschaften zum Stichtag 2. Oktober 2015 theoretische Unterbringungskapazitäten für mindestens 50 000 Menschen bestehen könnten.

4. Wie viele Nutzungsanfragen zur Flüchtlingsunterbringung in Immobilien der BImA wurden abschlägig beschieden (bitte nach Liegenschaft und Ablehnungsgrund aufschlüsseln)?

Von zum Stichtag 2. Oktober 2015 in das Dialogverfahren mit den Bedarfsträgern eingebrachten 700 Liegenschaften war in 46 Fällen eine Nutzungsüberlassung aus BImA-Sicht nicht möglich. Bei den Gründen für eine abschlägige Entscheidung handelt es sich insbesondere um eine vorrangige Deckung von dienstlichem Bedarf oder bereits anderweitig endverhandelte Kauf- oder Nutzungsverträge.

Die Aufschlüsselung bitte ich der beigelegten Anlage 2 (dort Spalte D) zu entnehmen, auf die verwiesen wird.

5. Wie viele und welche Kommunen haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine Überlassung von Liegenschaften zum Zwecke der Flüchtlingsunterbringung nicht in Anspruch genommen, da die Kosten für Sanierung und Instandsetzung zu hoch waren (bitte nach Kommunen und Liegenschaften aufschlüsseln)?

Von zum Stichtag 2. Oktober 2015 in das Dialogverfahren mit den Bedarfsträgern eingebrachten 700 Liegenschaften war in 154 Fällen der Abschluss eines Nutzungsvertrags aus Sicht der Bedarfsträger nicht möglich.

Da die Bedarfsträger die Ablehnungsgründe vielfach nicht mitgeteilt haben, kann nicht in allen Fällen danach differenziert werden. Lediglich in den Fällen, in denen der BImA Ablehnungsgründe bekannt gegeben wurden, sind diese in der Spalte E der Anlage 3 angegeben, auf die insoweit verwiesen wird.

6. Wie hoch sind die Einnahmen der BImA durch die Vermietung von Liegenschaften zum Zwecke der Flüchtlingsunterbringung?

Die BImA hat seit Inkrafttreten der Ermächtigung durch den Haushaltsgesetzgeber zum 1. Januar 2015 sämtliche für Zwecke der Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen vermieteten Objekte mietzinsfrei (Netto-Kaltmiete) überlassen.

Weiterhin wurden auch alle Verträge, die ggf. vor dem 1. Januar 2015 geschlossen worden waren, ab dem 1. Januar 2015 auf Mietzinsfreiheit umgestellt.

7. Wie hoch wäre der Mietzins gewesen, wenn die Liegenschaften von der BImA nicht mietzinsfrei zum Zwecke der Flüchtlingsunterbringung überlassen worden wären?

Die Mietmindereinnahmen aufgrund der mietzinsfreien Überlassungen nach Haushaltsvermerk belaufen sich zum Stichtag 2. Oktober 2015 auf 3,55 Mio. Euro pro Monat.

8. Wer übernimmt die Sanierungskosten von Konversionsliegenschaften, wenn diese in einer für Bewohnerinnen und Bewohner und/oder für die Natur schädlichen Art und Weise belastet sind und Kommunen zur Unterbringung von Flüchtlingen überlassen werden?

Nach aktuellem Haushaltsvermerk werden Liegenschaften im aktuellen Bauzustand mietzinsfrei überlassen, wobei jedoch sämtliche Herrichtungskosten von den Bedarfsträgern zu übernehmen sind.

Die beabsichtigte Abänderung des bestehenden Haushaltsvermerks (bisher nur mietzinsfreie Überlassung) dahingehend, dass ergänzend auch Herrichtungskosten übernommen werden, steht noch unter dem Vorbehalt der Billigung und des Beschlusses durch den Haushaltsgesetzgeber.

9. Wie viele und welche Flüchtlingsunterkünfte in Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung nicht winterfest?

Da die BImA selbst keine Flüchtlingsunterkünfte betreibt, liegen der BImA keine Informationen bezüglich der Wintertauglichkeit der Flüchtlingsunterkünfte auf ihren oder anderen Liegenschaften vor.

10. Mit welchen Maßnahmen plant die Bundesregierung, Länder und Kommunen beim Ausbau von 150 000 winterfesten Plätzen in Erstaufnahmeeinrichtungen verstärkt zu unterstützen?

Die BImA unterstützt die staatlichen und kommunalen Bedarfsträger weiterhin nach Kräften bei der Identifizierung von Objekten, die zeitweise oder länger für Zwecke der Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen herangezogen werden können. Dabei werden noch intensiver als bisher auch alle Möglichkeiten von vorzeitigen Teil-/ Rückgaben von dienstlich in absehbarer Zeit nicht mehr benötigten Liegenschaftsteilen bei Bundesbehörden oder den Gaststreitkräften bzw. von gemeinsamen Nutzungen einer Liegenschaft von Bundesbehörden und Bedarfsträger („Mitbenutzungen“) sondiert und soweit möglich ausgeschöpft.

Anstehende Verkaufsvorgänge bei der BImA über Objekte mit nennenswerten möglichen Unterbringungskapazitäten werden seit einiger Zeit solange nicht vollzogen bzw. eingeleitet, bis die Prüfung für die Geeignetheit zur Unterbringung

von Asylbegehrenden und Flüchtlingen durch die Bedarfsträger (Länder und Kommunen) abgeschlossen ist.

Durch die (vom Haushaltsgesetzgeber noch zu beschließende) vorgesehene Übernahme der Herrichtungskosten (siehe dazu die Antwort zu Frage 8) durch die BImA, ist davon auszugehen, dass eine nennenswerte Anzahl der von den Bedarfsträgern bisher noch abgelehnten Liegenschaften für Unterbringungszwecke in Betracht gezogen werden können und hierdurch zusätzliche Unterbringungsplätze entstehen.

11. Wie viele Zeltstädte bzw. zeltähnliche Unterkünfte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung zur Unterbringung von Flüchtlingen errichtet?
  - a) Wo befinden sich diese Zeltstädte bzw. zeltähnlichen Unterkünfte (bitte nach Bundesländern, Gemeinden und Gemeindegrößenklassen aufschlüsseln)?
  - b) Wie viele Flüchtlinge sind in den jeweiligen Zeltstädten bzw. zeltähnlichen Unterkünften untergebracht?
  - c) Wie viele dieser Zeltstädte bzw. zeltähnlichen Unterkünfte wurden auf Liegenschaften des Bundes errichtet (bitte nach Liegenschaft aufschlüsseln)?

Die Fragen 11, 11a bis 11c werden mit Blick auf Leistungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk gemeinsam beantwortet.

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk leistet bundesweit auf Anforderung von Bund, Ländern, Kreisen und Kommunen Amtshilfe durch Unterstützung bei der Unterbringung von Asylsuchenden, insbesondere bei der Herrichtung von Unterkunftsmöglichkeiten. Ob es sich bei den Einsätzen um die Herrichtung von ortsfesten Einrichtungen oder Zeltunterkünften handelt, wird nicht gesondert erfasst.

Der Bund hat mit Kräften der Bundeswehr, des Technischen Hilfswerks und des Deutschen Roten Kreuzes im Auftrag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Feldkirchen und in Erding Wartezentren errichtet, in denen die Unterbringung von Flüchtlingen teilweise in Zelten erfolgt. Beide Wartezentren dienen dazu, die grenznahen Bereiche zu entlasten, indem die Flüchtlinge sich dort kurz (2 bis 3 Tage) aufhalten können zwecks Organisation ihrer Weiterreise in die Länder. Ein dauerhafter Aufenthalt ist in den Wartezentren nicht vorgesehen, und entsprechend der vorgesehenen Verwendung schwanken die Belegungszahlen stark.

- Das Wartezentrum in Feldkirchen befindet sich auf dem im Eigentum des Bundes stehenden Gelände der Gäubodenkaserne im Land Bayern, Gemeinde Feldkirchen bei Straubing, und besteht überwiegend aus Zelten. Das Wartezentrum Feldkirchen ist seit Montag, den 21. September 2015 im Regelbetrieb, aktuell mit einer Aufnahmekapazität für ca. 3 500 Personen, die sukzessive nach Fertigstellung weiterer Zelte auf 5 000 Personen anwachsen wird.
- Das Wartezentrum in Erding befindet sich auf dem im Eigentum des Bundes stehenden Gelände des Fliegerhorstes Erding im Land Bayern, Gemeinde Erding, und besteht teilweise aus Zelten. Zurzeit werden 18 ehemalige Flugzeughangars zur Aufnahme von Personen vorbereitet. Das Wartezentrum wird zum 19. Oktober mit einer Aufnahmekapazität für zunächst ca. 1 500 Personen eröffnet, die sukzessive nach Fertigstellung von Zelten auf 5 000 Personen anwachsen wird.

12. Plant die Bundesregierung Änderungen an Gesetzen und Verordnungen zur erleichterten Unterbringung von Flüchtlingen?

Wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat bereits im vergangenen Jahr, als sich eine deutliche Zunahme von Flüchtlingszahlen abzeichnete, umgehend reagiert und das Baugesetzbuch (BauGB) zügig geändert. Zur weiteren gezielten Unterstützung der Länder und Kommunen hat das Bundeskabinett am 29. September 2015 u. a. zusätzliche Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen beschlossen. Der „Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes“ enthält in Artikel 6 entsprechende Änderungen des BauGB. Das Gesetz soll voraussichtlich im November 2015 in Kraft treten.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf (BR-Drucksache 446/15) verwiesen.

13. Plant die Bundesregierung weitere Erleichterungen zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften?

Wenn ja, welche?

Ja. Wegen der Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (BR-Drucksache 446/15) verwiesen.

14. Welche Spielräume bei der Energieeinsparverordnung (EnEV) und beim Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz empfiehlt die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Dr. Barbara Hendricks, im Detail bei der Bereitstellung von Flüchtlingsunterkünften zu nutzen ([www.bundesregierung.de/Content/DE/Interview/2015/08/2015-08-26-hendricks-welt.html](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Interview/2015/08/2015-08-26-hendricks-welt.html), 26. August 2015)?

Frau Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks hat den Ländern empfohlen, bei der Bereitstellung von Flüchtlingsunterkünften vorhandene Spielräume für Ausnahmen und Befreiungen bei der Energieeinsparverordnung (EnEV) und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zu nutzen.

15. Plant die Bundesregierung Änderungen an der EnEV zur erleichterten Unterbringung von Flüchtlingen?

Wenn ja, welche?

Die Bundesregierung wird ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschließen, um verwaltungstechnische und andere Hürden zu beseitigen. Dazu sollen auch – in eng begrenztem und klar umrissenem Umfang – punktuelle Erleichterungen für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Hinblick auf die Anforderungen der EnEV gehören.

16. Plant die Bundesregierung Änderungen an den Bestimmungen zum Brandschutz von Gebäuden zur erleichterten Unterbringung von Flüchtlingen?

Wenn ja, welche?

Die Bundesregierung plant keine Änderungen an den Bestimmungen zum Brandschutz von Gebäuden. Zuständig für den Brandschutz, der zum Bauordnungsrecht gehört, sind die Länder.

17. Plant die Bundesregierung Änderungen an Normen und technischen Standards zur erleichterten Unterbringung von Flüchtlingen?

Wenn ja, welche?

Da technische Normen und Baubestimmungen den Landesbauordnungen zuzuordnen sind, hat der Bund hier keine Möglichkeiten der Änderung.

18. Plant die Bundesregierung Änderungen am Vergaberecht zur erleichterten Unterbringung von Flüchtlingen?

Wenn ja, welche?

Für die zeitnahe Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen müssen zahlreiche Bau-, Dienst- und Lieferdienstleistungen oftmals sehr schnell beschafft werden. Die Beseitigung von bürokratischen Hürden und Hemmnissen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen ist der Bundesregierung auch im Hinblick auf das Vergaberecht ein wichtiges Anliegen.

Das Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte (Auftragswertgrenzen; für Bauleistungen 5.186.000 Euro, für Liefer- und Dienstleistungen 207.000 Euro) wird insbesondere durch die Vorgaben der EU-Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge geprägt.

Der Anwendungsbereich des Vergaberechts und die Voraussetzungen für den Verzicht auf den EU-weiten Teilnahmewettbewerb sind sowohl in den derzeit als auch künftig geltenden EU-Vergaberichtlinien abschließend geregelt. So unterfällt etwa der Erwerb oder die Miete bzw. Pacht von Grundstücken oder Gebäuden nicht dem Vergaberecht. Bei besonderer Dringlichkeit bietet das EU-Vergaberecht zudem einen Spielraum, der bei öffentlichen Aufträgen zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in Anspruch genommen werden kann und sollte. Die Richtlinien erlauben allerdings bei den zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen regelmäßig erforderlichen Leistungen nicht, ganz auf Vergabeverfahren zu verzichten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat den Ländern am 24. August 2015 ein Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen übermittelt und die insoweit erforderlichen Auslegungshinweise gegeben. In dem Rundschreiben wird klargestellt, dass der sprunghafte Anstieg der Zahl der Flüchtlinge und Asylbegehrenden für die konkret betroffenen Kommunen derzeit ein unvorhergesehenes Ereignis darstellt. Des Weiteren beurteilt das BMWi das Erfordernis der zügigen Unterbringung sowie Versorgung von hilfsbedürftigen Flüchtlingen als dringenden und zwingenden Grund im Sinne des Vergaberechts. Auf dieser Grundlage können Vergabeverfahren deutlich beschleunigt und im Einzelfall auch auf eine Ausschreibung und die Einhaltung sämtlicher Fristen verzichtet werden. Die Länder haben die in dem Rundschreiben enthaltenen Klarstellungen allgemein begrüßt.

Die Bundesregierung befindet sich im Hinblick auf die Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden fortlaufend im Gespräch mit der Europäischen Kommission. Die Europäische Kommission veröffentlichte am 9. September 2015 eine Mitteilung zu den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsproblematik. In der Mitteilung werden die Möglichkeiten aufgezeigt, bei denen zur dringenden Bedarfsdeckung auf eine Ausschreibung

verzichtet werden kann. Wenn die Möglichkeiten von Fristverkürzungen im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens im Einzelfall zur Bedarfsdeckung nicht ausreichen, können Vergabestellen auch nach Einschätzung der Europäischen Kommission auf das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, mithin ohne öffentliche Ausschreibung zurückgreifen. Die Kommissionsmitteilung bestätigt im Grundsatz die vergaberechtlichen Hinweise des BMWi vom 24. August 2015. Die Mitteilung der Europäischen Kommission wurde vom BMWi am 10. September 2015 an die Länder übermittelt.

Bei öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte kommt das Haushaltsrecht zur Anwendung.

Die Verfahrensregeln des Haushaltsrechts lassen eine Beschleunigung der Verfahren und die im Vergleich zum Oberschwellenbereich erleichterte Wahl eines freihändigen Vergabeverfahrens zu. Weitere Erleichterungen können die Länder im jeweils geltenden Haushaltsrecht in eigener Zuständigkeit regeln.

19. Plant die Bundesregierung Gesetzesvorhaben und Verordnungen zur verschieben, um eine erleichterte Unterbringung von Flüchtlingen zu ermöglichen?

Wenn ja, welche?

Dies ist nicht geplant.

20. Plant die Bundesregierung eine Verlängerung der Meldefrist zur Förderung von Wohnrückbau in den neuen Bundesländern zwecks einer Neubewertung?

Wenn nein, warum nicht?

Mit dem Bund-Länder-Programm Stadtumbau Ost wird auch der Abriss von leer stehenden, dauerhaft nicht mehr nachgefragten Wohnungen gefördert. Die Umsetzung des Programms obliegt den Ländern. Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2015 waren dem Bund bis spätestens zum 31. März 2015 die Landesprogramme vorzulegen. Nach Artikel 14 Absatz 1 Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2015 sind die Länder berechtigt, im Bundesprogramm des Jahres 2015 für eine städtebauliche Gesamtmaßnahme bereitstehende Bundesmittel für eine andere Gesamtmaßnahme des Bundesprogramms einzusetzen (Umschichtung).

Viele Städte und Gemeinden in allen neuen Ländern nutzen bereits leer stehende Wohnungen und Gebäude für die Unterbringung von Flüchtlingen.

21. Plant die Bundesregierung Regelungen, um es Kommunen erleichtert zu ermöglichen, Wohnraum zum Zwecke der Flüchtlingsunterbringung zeitweise zu beschlagnahmen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant keine solchen Regelungen. Will eine Kommune leere Wohnungen zur Unterbringung von Personen, etwa Flüchtlingen, beschlagnahmen, richtet sich dies nach dem Polizei- und Ordnungsrecht der Länder.

Soweit entsprechender Bedarf auf Landesebene besteht, können entsprechende Regelungen in den Ländern getroffen werden.



22. Für wann ist das von der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel angekündigte Standardabweichungsgesetz oder Beschleunigungsgesetz geplant ([www.welt.de/politik/deutschland/article145854025/Merkels-Plaene-fuer-ein-temporaer-geaendertes-Asylrecht.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article145854025/Merkels-Plaene-fuer-ein-temporaer-geaendertes-Asylrecht.html), 31. August 2015)?
- Ist von diesem Gesetzesvorhaben EU-Recht betroffen?
  - Welche Gesetze, Verordnungen und Regelungen betrifft dieses Gesetzesvorhaben?

Die Bundesregierung hat den angekündigten Gesetzentwurf am 29. September 2015 beschlossen. EU-Recht ist davon nicht betroffen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (BR-Drucksache 446/15) verwiesen.

23. Wie viele Erstaufnahmeplätze stehen nach Kenntnis der Bundesregierung zur Erstunterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Schaffung der Erstaufnahmeeinrichtungen obliegt im föderalen System den Ländern. Genaue Angaben zu den insgesamt zur Verfügung stehenden Erstaufnahmeplätzen liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

24. Plant die Bundesregierung eine Neuordnung der Bund-Länderkompetenzen im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung?

Wenn ja, wie?

Dies ist nicht geplant.

25. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten der Flüchtlingsunterbringung für Länder und Kommunen in Deutschland anhand der neuen Prognose von 800 000 Flüchtlingen für das Jahr 2015 des Bundesministeriums des Innern?

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Zahlen über die Unterbringungskosten vor. Eine Schätzung ist deshalb nicht möglich, weil die Kosten je nach Lage, Zustand und Größe der Liegenschaften sehr unterschiedlich sind.

26. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten der Flüchtlingsunterbringung für Länder und Kommunen für die Jahre 2016 und 2017?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

27. Wird der Bund sich an den Kosten der Unterbringung von Flüchtlingen beteiligen?

Wenn ja, in welcher Höhe, und für welche Maßnahmen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung prüft derzeit eine Unterstützung der Länder und Kommunen in verschiedenen Bereichen. Gegenstand dieser Prüfung ist auch die Frage einer möglichen Beteiligung an den Unterbringungskosten. Vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers wird die BIImA den Ländern und Kommunen die notwendigen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten (Herrichtungskosten) erstatten. Aussagen zur Höhe der Herrichtungskosten können derzeit nicht getroffen werden.



28. Plant die Bundesregierung ein Bauprogramm zur Unterstützung von Ländern und Kommunen bei der Unterbringung von Flüchtlingen?

Wenn nein, warum nicht?

29. Plant die Bundesregierung, die Mittel für den sozialen Wohnungsbau angesichts der angespannten Situation bei der Flüchtlingsunterbringung anzuheben?

Wenn ja, um welche Höhe (bitte nach den Haushaltsjahren 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 aufschlüsseln)?

Die Fragen 28 und 29 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung plant kein eigenes Wohnungsbauprogramm für Flüchtlinge.

Der Beschluss der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015 zu den Kompensationsmitteln sieht vor, dass die Bundesregierung die Länder und Kommunen bei der Ausweitung des Bestands an Sozialwohnungen unterstützt und zu diesem Zweck die den Ländern zugewiesenen Kompensationsmittel in den Jahren 2016 bis 2019 um jeweils 500 Mio. Euro erhöht. Der Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes, der den Beschluss zu den Kompensationsmitteln in Artikel 12 umsetzt, wurde bereits am 29. September 2015 vom Bundeskabinett beschlossen und am 1. Oktober 2015 im Deutschen Bundestag behandelt.

30. Inwieweit haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesländer freiwillig selbst verpflichtet, die für den sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Mittel des Bundes zweckgebunden hierfür zu nutzen?

Obwohl es seit dem 1. Januar 2014 keine Verpflichtung der Länder mehr gibt, die Kompensationsmittel, die der Bund für den Wegfall der früheren Bundesfinanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung zahlt, für Zwecke der Wohnraumförderung einzusetzen, hat sich die Mehrzahl der Länder mittlerweile hierzu verpflichtet. In den meisten Ländern ist dies über gesetzliche Festlegungen in Form von Zweckbindungsgesetzen bzw. Haushaltsgesetzen/Plänen erfolgt. Ein kleiner Teil der Länder hat sich in Landtags- beziehungsweise Regierungsbeschlüssen verpflichtet, die Mittel des Bundes für die Wohnraumförderung zu verwenden. Für die in der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015 durch die Bundesregierung zusätzlich zugesagten Kompensationsmittel in Höhe von 500 Mio. Euro für die Jahre 2016 bis 2019 haben die Länder zugestimmt, die Mittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.

31. Plant die Bundesregierung ein Förderprogramm für den Bau von Kleinwohnungen ([www.spiegel.de/unispiegel/studium/bauministerin-hendricks-plant-miniwohnungen-fuer-studenten-a-1047057.html](http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/bauministerin-hendricks-plant-miniwohnungen-fuer-studenten-a-1047057.html), 6. August 2015)?

Wenn ja, wie wird dieses ausgestaltet sein, und wenn nein, warum nicht?

Der Bund plant ein Förderprogramm für sogenannte Variowohnungen mit kleinen Grundrissen. Die Förderbedingungen befinden sich noch in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung.

32. Plant die Bundesregierung, die Bundeswehr oder andere Organe des Bundes bei der Unterbringung von Flüchtlingen einzusetzen?

Die Bundeswehr unterstützt im Rahmen des rechtlich Zulässigen und der verfügbaren Ressourcen und Fähigkeiten.

33. Wie viel und welcher Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung durch fremdenfeindlich motivierte Brandanschläge in den letzten zwölf Monaten in Deutschland zerstört oder zeitweilig unbrauchbar gemacht (bitte nach Bundesländern, Gemeinden aufschlüsseln)?
- Wie viele Menschen hätten in diesen Wohnungen und Immobilien untergebracht werden können?
  - Welcher finanzieller Schaden ist Bund, Ländern und Kommunen dadurch entstanden (bitte nach Gebietskörperschaften aufschlüsseln)?
  - Welcher finanzielle Schaden ist dadurch Privaten entstanden?

Vom Bundeskriminalamt (BKA) wird hinsichtlich der politisch motivierten Kriminalität – Rechts (PMK-R) die Anzahl einschlägiger Straftaten (hier: Brandstiftungen im Themenfeld „Asyl“), nicht aber der Schadensumfang erfasst. Daher liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

34. Gibt es konkrete Initiativen von Seiten der Bundesregierung, mit denen verhindert werden soll, dass von Betreibern von Asylunterkünften erhöhte Versicherungsprämien verlangt werden oder der Versicherungsschutz für Flüchtlingsheime gekündigt wird ([www.welt.de/politik/deutschland/article140470318/Fuer-Versicherer-sind-Asylheime-wie-Boellerfabriken.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article140470318/Fuer-Versicherer-sind-Asylheime-wie-Boellerfabriken.html), 04. Mai 15)?

Wenn ja, welche?

Wenn auch grundsätzlich die Möglichkeit besteht, bei einer Risikoerhöhung die Prämien zu erhöhen oder sogar den Vertrag zu beenden, ist dies nicht in jedem Fall zwingend. Im Zusammenhang mit ausgesprochenen Kündigungen von Gebäudeversicherungen nach Umwandlung von Gebäuden zu Flüchtlingsunterkünften hat sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) gewandt und darauf hingewirkt, dass Kündigungen unterbleiben sollten und ausgesprochene Kündigungen im Ergebnis zurückgenommen werden; der GDV hat zugesagt, sich in diesem Sinne an seine Mitgliedsunternehmen zu wenden. Gleichwohl bleibt es dabei, dass es Sache jedes einzelnen Unternehmens ist, zu entscheiden, wie es im Falle von Risikoerhöhungen verfährt. Grundsätzlich sollte dabei eine Verständigung mit dem Versicherungsnehmer gesucht werden. Dabei kann es auch aufgrund unterschiedlicher Ausgangslagen zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen. Eine rechtliche Handhabe, Prämien erhöhungen oder Kündigungen wegen Gefahrerhöhung zu unterbinden, gibt es nicht. Im Streitfall wäre allerdings zu prüfen, ob tatsächlich eine Gefahrerhöhung vorliegt; dies wäre Sache der Gerichte.

35. Wurde das Thema Flüchtlingsunterbringung bei einem der Treffen oder in einer Arbeitsgruppe des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen behandelt?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

Die Arbeitsgruppe „Soziale Wohnraumförderung und weitere Investitionsanreize“ im Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen hat sich bereits in einer ihrer ersten Sitzungen mit den Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung auseinandergesetzt. Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung sind Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Hierzu zählen insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen. Asylberechtigte, das heißt Personen, bei denen ein Asylgrund anerkannt worden ist, fallen regelmäßig – unabhängig von ihrer Nationalität – unter die Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung.

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage 18/5988 vom 08.09.2015 (B90 / Grüne "Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland")									
242	Für Unterbringungszwecke (Asylbegehrende / Flüchtlinge) geschlossene oder endverhandelte Verträge auf Liegenschaften der BlmA (Stichtag der Daten: 02.10.2015)								
Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E	Spalte F	Spalte G	Spalte H	Spalte I	
WE-Nr	vor-militärische oder tatsächliche Nutzungsart	ggfs. militärischer Vornutzer	Bundesland	Ort	Bedarfsträger	Unbebaut	ursprünglich zum zeitnahen Verkauf vorgesehen ja / nein, Teilflächenverkauf	Aufnahme-Anzahl Asylbewerber / Flüchtlinge	79.710
135899	Sonstiges	Bundeswehr	Baden-Württemberg	Bietingen	Landratsamt Konstanz	nein	nein	108	
146892, 147140	Wohnen	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Breisach	Stadt Breisach	nein	ja	150	
135757	Wohnen	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Donaueschingen	Land Baden-Württemberg	nein	ja	32	
135759	Wohnen	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Donaueschingen	Land Baden-Württemberg	nein	ja	32	
135760	Wohnen	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Donaueschingen	Land Baden-Württemberg	nein	ja	32	
135765	Wohnen	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Donaueschingen	Land Baden-Württemberg	nein	ja	0	nur Betreuung / keine Unterbringung
135778	Wohnen	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Donaueschingen	Land Baden-Württemberg	nein	ja	166	
135782	Wohnen	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Donaueschingen	Land Baden-Württemberg	nein	ja	102	
135807	Kaseme	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Donaueschingen	Land Baden-Württemberg	nein	ja	1.500	
147313	Kaseme	Bundeswehr	Baden-Württemberg	Eilwangen	Land Baden-Württemberg	nein	ja	4.500	
137975	Wohnen	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Esslingen	Landratsamt Esslingen	nein	ja	20	
136976	Wohnen	US-Streitkräfte	Baden-Württemberg	Heidelberg	Land Baden-Württemberg	nein	ja	2.000	
136977	Kaseme	US-Streitkräfte	Baden-Württemberg	Heidelberg	Land Baden-Württemberg, Stadt Heidelberg	nein	ja	10	
140367	Verwaltung	Bundeswehr	Baden-Württemberg	Karlsruhe	Land Baden-Württemberg	nein	ja	500	
135903	Wohnen	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Konstanz	Landratsamt Konstanz	nein	nein	180	
138338	Wohnen		Baden-Württemberg	Langenargan	Gemeinde Langenargan	nein	nein	14	
146331	Wohnen	US-Streitkräfte	Baden-Württemberg	Mannheim	Stadt Mannheim	nein	ja	500	
143968	Kaseme	Bundeswehr	Baden-Württemberg	Meßstetten	Land Baden-Württemberg	nein	ja	4.500	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage 18/5988 vom 08.09.2015 (B90 / Grüne "Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland")									
242	Für Unterbringungszwecke (Asylbegehrende / Flüchtlinge) geschlossene oder endverhandelte Verträge auf Liegenschaften der BlmA (Stichtag der Daten: 02.10.2015)								
Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E	Spalte F	Spalte G	Spalte H	Spalte I	
WE-Nr	v or-militärische oder tatsächliche Nutzungsart	ggfs. militärischer Vornutzer	Bundesland	Ort	Bedarfsträger	Unbebaut	ursprünglich zum zeitnahen Verkauf vorgesehen ja / nein, Teilflächenverkauf	Aufnahme-Anzahl Asylbewerber / Flüchtlinge	
143970	Sonstiges	Bundeswehr	Baden-Württemberg	Meißenstein	Land Baden-Württemberg	nein	ja	0 nur Beiteuung / keine Unterbringung	79.710
138097	Verwaltung	Bundeswehr	Baden-Württemberg	Münsingen	Landratsamt Reutlingen	nein	ja	80	
138802	Kaseme	Bundeswehr	Baden-Württemberg	Münsingen	Landkreis Reutlingen	nein	ja	250	
135900	Sonstiges	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Radolfzell	Landkreis Konstanz	nein	nein	108	
136749	Kaseme	US-Streitkräfte	Baden-Württemberg	Schweizingen	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	nein	ja	30	
143977	Sonstiges	Bundeswehr	Baden-Württemberg	Sigmaringen	Land Baden-Württemberg	nein	ja		
143980	Kaseme	Bundeswehr	Baden-Württemberg	Sigmaringen	Land Baden-Württemberg	nein	ja	1.500	
138035	Gewerbe / Sonstiges		Baden-Württemberg	Tauberbischofsheim	LRA Main-Tauber-Kreis	nein	ja	64	
138359	Wohnen		Baden-Württemberg	Ulm	Stadt Ulm	nein	nein	6	
143988	Kaseme	Bundeswehr	Baden-Württemberg	Ulm	Stadt Ulm	nein	ja	240	
135746	Wohnen	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Villingen-Schwenningen	Land Baden-Württemberg	nein	ja	100	
135747	Wohnen	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Villingen-Schwenningen	Land Baden-Württemberg	nein	ja	40	
135748	Wohnen	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Villingen-Schwenningen	Land Baden-Württemberg	nein	ja	40	
135749	Wohnen	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Villingen-Schwenningen	Land Baden-Württemberg	nein	ja	70	
135750	Wohnen	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Villingen-Schwenningen	Land Baden-Württemberg	nein	ja	50	
135752	Wohnen	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Villingen-Schwenningen	Land Baden-Württemberg	nein	ja	200	
135753	Wohnen	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Villingen-Schwenningen	Land Baden-Württemberg	nein	ja	200	
135754	Wohnen	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Villingen-Schwenningen	Land Baden-Württemberg	nein	ja	100	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage 18/5988 vom 08.09.2015 (B90 / Grüne "Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland")									
242	Für Unterbringungszwecke (Asylbegehrende / Flüchtlinge) geschlossene oder endverhandelte Verträge auf Liegenschaften der BImA (Stichtag der Daten: 02.10.2015)								
Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E	Spalte F	Spalte G	Spalte H	Spalte I	
WE-Nr	v or-militärische oder tatsächliche Nutzungsart	ggfs. militärischer Vornutzer	Bundesland	Ort	Bedarfstträger	Unbebaut	ursprünglich zum zeitnahen Verkauf v orgesehen ja / nein, Teilflächenverkauf	Aufnahme-Anzahl Asylbewerber / Flüchtlinge	79.710
135755	Wohnen	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Villingen-Schwenningen	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	nein	ja	23	
135766	Sonstiges	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Villingen-Schwenningen	Land Baden-Württemberg	nein	ja	200	
135775	Wohnen	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Villingen-Schwenningen	Land Baden-Württemberg	nein	ja	200	
135780	Wohnen	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Villingen-Schwenningen	Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis	nein	ja	15	
136409	Gewerbe / Sonstiges		Baden-Württemberg	Weil am Rhein	Stadt Weil am Rhein	nein	ja	40	
138370	Wohnen	Franz. Streitkräfte	Baden-Württemberg	Weingarten	Landratsamt Ravensburg	nein	ja	98	
133538	Kaserne	US-Streitkräfte	Bayern	Aschaffenburg	Freistaat Bayern	nein	ja	350	
146124	Verwaltung	US-Streitkräfte	Bayern	Bamberg	Stadt Bamberg, Freistaat Bayern	nein	nein	1.500	
147436	Wohnen	US-Streitkräfte	Bayern	Bamberg	Freistaat Bayern, Stadt Bamberg	nein	ja	27	
147453	Wohnen	US-Streitkräfte	Bayern	Bamberg	Freistaat Bayern	nein	ja	70	
144193	Kaserne	Bundeswehr	Bayern	Cham	Freistaat Bayern, Landkreis Cham	nein	nein	200	
134840	Verwaltung	Bundeswehr	Bayern	Deggendorf	Freistaat Bayern	nein	nein	130	
143896	Kaserne	Bundeswehr	Bayern	Donauwörth	Freistaat Bayern	nein	ja	600	
144058	Kaserne	Bundeswehr	Bayern	Feldkirchen	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	nein	nein	5.000	
135238	Gewerbe / Sonstiges		Bayern	Freilassing	Freistaat Bayern	nein	nein	70	
144069	Kaserne	Bundeswehr	Bayern	Fürstenfeldbruck	Freistaat Bayern	zum Teil	nein	600	
147498	Kaserne	US-Streitkräfte	Bayern	Garmisch-Partenkirchen	Freistaat Bayern Landkreis Garmisch-Partenkirchen	nein	ja	30	
144107	Sonstiges	Bundeswehr	Bayern	Geisenfeld	Freistaat Bayern	nein	nein	160	
134837	Kaserne	Bundeswehr	Bayern	Grafenau	Freistaat Bayern	nein	nein	150	
135116	Gewerbe / Sonstiges		Bayern	Kempton	Freistaat Bayern	nein	nein	30	
134342	Wohnen		Bayern	Landsberg/Lech	LRA Landsberg/Lech	nein	nein	8	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage 18/5988 vom 08.09.2015 (B90 / Grüne "Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland")									
Für Unterbringungszwecke (Asylbegehrende / Flüchtlinge) geschlossene oder endverhandelte Verträge auf Liegenschaften der BImA (Stichtag der Daten: 02.10.2015)									
Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E	Spalte F	Spalte G	Spalte H	Spalte I	79.710
WE-Nr	vor-militärische oder tatsächliche Nutzungsart	ggfs. militärischer Vornutzer	Bundesland	Ort	Bedarfst Träger	Ungebaut	ursprünglich zum zeitnahen Verkauf vorgesehen ja / nein, Teilflächenverkauf	Aufnahme-Anzahl Asylbewerber / Flüchtlinge	
147537	Verwaltung	Bundeswehr	Bayern	Manching-Oberstimm (Ingolstadt)	Freistaat Bayern	nein	ja	2.000	
141062	Sonstiges	Bundeswehr	Bayern	München	Freistaat Bayern	nein	nein	350	
144183	Sonstiges	Bundeswehr	Bayern	Neuburg	Freistaat Bayern	zum Teil	nein	300	
134259	Kaserne	Bundeswehr	Bayern	Neuburg an der Donau	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Freistaat Bayern;	nein	ja	34	
144073	Sonstiges	Bundeswehr	Bayern	Randelsried	Gemeindeverwaltung Altmünster; Landratsamt Deggendorf	nein	nein	33	
132778	Kaserne	Bundeswehr	Bayern	Regensburg	Freistaat Bayern	nein	ja	520	
143702	Kaserne	Bundeswehr	Bayern	Regensburg	Freistaat Bayern	nein	ja	700	
144113	Kaserne	Bundeswehr	Bayern	Roth	Freistaat Bayern	nein	nein	1.100	
146725	Verwaltung	US-Streitkräfte	Bayern	Schweinfurt	Freistaat Bayern	nein	bereits verkauft	1.000	
146724	Kaserne	US-Streitkräfte	Bayern	Schweinfurt / Geldersheim	Freistaat Bayern	nein	ja	196	
140687	Gewerbe / Sonstiges		Bayern	Simbach am Inn	Landratsamt Rottal-Inn	nein	nein	50	
144467	Kaserne	Bundeswehr	Bayern	Sonthofen	Stadt Sonthofen, Landratsamt Oberallgäu	nein	bereits verkauft	420	
135101	Wohnen		Bayern	Stockdorf	Landkreis Starnberg	nein	nein	38	
132738	Gewerbe / Sonstiges		Bayern	Velburg	Freistaat Bayern	nein	nein	30	
132759	Verwaltung	US-Streitkräfte	Bayern	Weiden i.d. OPf.	Freistaat Bayern	ja	nein	360	
133542	Kaserne	US-Streitkräfte	Bayern	Würzburg	Freistaat Bayern	nein	nein	450	
147127	Verwaltung	Bundeswehr	Bayern	Würzburg	Stadt Würzburg	nein	ja	200	
126904	Gewerbe / Sonstiges		Berlin	Berlin	LaGeSo Berlin	nein	ja	240	
127845	Gewerbe / Sonstiges		Berlin	Berlin	LaGeSo Berlin	nein	ja	691	
128274	Gewerbe / Sonstiges		Berlin	Berlin	LaGeSo Berlin	nein	ja	300	
128276	Gewerbe / Sonstiges		Berlin	Berlin	LaGeSo Berlin	nein	nein	2.100	
140091	Kaserne	Bundeswehr	Brandenburg	Doberlug-Kirchhain	Land Brandenburg	zum Teil	ja	1.300	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.



Anlage 1 zur Kleinen Anfrage 18/5988 vom 08.09.2015 (B90 / Grüne "Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland")									
Für Unterbringungszwecke (Asylbegehrende / Flüchtlinge) geschlossene oder endverhandelte Verträge auf Liegenschaften der BImA (Stichtag der Daten: 02.10.2015)									
Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E	Spalte F	Spalte G	Spalte H	Spalte I	79.710
WE-Nr	v or-militärische oder tatsächliche Nutzungsart	ggfs. militärischer Vornutzer	Bundesland	Ort	Bedarfsräger	Unbebaut	ursprünglich zum zeitnahen Verkauf vorgesehen ja / nein, Teilflächenverkauf	Aufnahme-Anzahl Asylbewerber / Flüchtlinge	
140217	Kaserne	Bundeswehr	Brandenburg	Frankfurt/Oder	Land Brandenburg	nein	ja	300	
138800	Kaserne	Bundeswehr	Brandenburg	Lehnitz	Landkreis Oberhavel	nein	Teilflächenverkauf erfolgt	960	
144219	Wohnen	Bundeswehr	Brandenburg	Werder/ OT Glindow	Land Brandenburg	nein	ja	280	
108319	Gewerbe / Sonstiges		Bremen	Bremen	Land Bremen	nein	nein	100	
108634	Verwaltung	Bundeswehr	Bremen	Bremen	Stadt Bremen	nein	ja	150	
141823	Kaserne	Bundeswehr	Bremen	Bremen	Land Bremen	zum Teil	ja	150	
143424	Verwaltung	Bundeswehr	Bremen	Bremervahen	Stadt Bremervahen	nein	nein	200	
114881	Gewerbe / Sonstiges		Hamburg	Hamburg	FHH Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	ja	nein	672	
143104	Kaserne	Bundeswehr	Hamburg	Hamburg	F&w Fördern und Wohnen AöR, Hamburg	ja	nein	380	
143110	Verwaltung	Bundeswehr	Hamburg	Hamburg	Stadt Hamburg	nein	bereits verkauft	220	
131992	Kaserne	US-Streitkräfte	Hessen	Büdingen	Wetteraukreis	nein	Teilflächenverkauf erfolgt	800	
129514	Kaserne	US-Streitkräfte	Hessen	Darmstadt	Stadt Darmstadt	nein	ja	300	
129571	Gewerbe / Sonstiges		Hessen	Eschborn	Landkreis Main-Taunus	ja	ja	120	
132018	Sonstiges	US-Streitkräfte	Hessen	Gießen	Land Hessen	nein	bereits verkauft	2.400	
129482	Wohnen	US-Streitkräfte	Hessen	Hanau	Stadt Hanau, Land Hessen	nein	ja	1.290	
129520	Wohnen	US-Streitkräfte	Hessen	Langen	Stadt Langen	nein	nein	43	
145232	Kaserne	Bundeswehr	Hessen	Neustadt (Hessen)	Land Hessen	nein	ja	1.000	
147823	Kaserne	Bundeswehr	Hessen	Rotenburg/Fulda	Land Hessen	nein	ja	500	
132119	Verwaltung	Bundeswehr	Hessen	Schwalmsstadt	Schwalim-Eder-Kreis, Land Hessen	nein	ja	13	
147078	Wohnen	Bundeswehr	Niedersachsen	Bückeburg	Landkreis Schaumburg	nein	ja	4	
147203	Wohnen	Brit. Streitkräfte	Niedersachsen	Bückeburg	Land Niedersachsen, Landkreis Schaumburg	nein	ja		
147204	Wohnen	Brit. Streitkräfte	Niedersachsen	Bückeburg	Land Niedersachsen, Landkreis Schaumburg	nein	ja		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage 18/5988 vom 08.09.2015 (B90 / Grüne "Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland")									
242	Für Unterbringungszwecke (Asylbegehrende / Flüchtlinge) geschlossene oder endverhandelte Verträge auf Liegenschaften der BImA (Stichtag der Daten: 02.10.2015)								
Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E	Spalte F	Spalte G	Spalte H	Spalte I	
WE-Nr	vor-militärische oder tatsächliche Nutzungsart	ggfs. militärischer Vornutzer	Bundesland	Ort	Bedarfsträger	Unbebaut	ursprünglich zum zeitnahen Verkauf vorgesehen ja / nein, Teilflächenverkauf	Aufnahme-Anzahl Asylbewerber / Flüchtlinge	79.710
147205	Wohnen	Brit. Streitkräfte	Niedersachsen	Bückeburg	Land Niedersachsen, Landkreis Schaumburg	nein	ja		
147206	Wohnen	Brit. Streitkräfte	Niedersachsen	Bückeburg	Land Niedersachsen, Landkreis Schaumburg	nein	ja		
147207	Wohnen	Brit. Streitkräfte	Niedersachsen	Bückeburg	Land Niedersachsen, Landkreis Schaumburg	nein	ja		
147208	Wohnen	Brit. Streitkräfte	Niedersachsen	Bückeburg	Land Niedersachsen, Landkreis Schaumburg	nein	ja		
147209	Wohnen	Brit. Streitkräfte	Niedersachsen	Bückeburg	Land Niedersachsen, Landkreis Schaumburg	nein	ja		
147501	Wohnen	Brit. Streitkräfte	Niedersachsen	Bückeburg	Land Niedersachsen, Landkreis Schaumburg	nein	ja		
147502	Wohnen	Brit. Streitkräfte	Niedersachsen	Bückeburg	Land Niedersachsen, Landkreis Schaumburg	nein	ja		
147503	Wohnen	Brit. Streitkräfte	Niedersachsen	Bückeburg	Land Niedersachsen, Landkreis Schaumburg	nein	ja		
143419	Kaseme	Bundeswehr	Niedersachsen	Cuxhaven	Land Niedersachsen	nein	ja	800	
147256	Kaseme	Bundeswehr	Niedersachsen	Ehra-Lessien	Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn	nein	ja	1 500	
139342	Wohnen	Brit. Streitkräfte	Niedersachsen	Hamelin	Landkreis Hameln-Pyromont, Stadt Hameln	nein	ja	5	
113691	Kaseme		Niedersachsen	Lüneburg	Stadt Lüneburg/ Land Niedersachsen	nein	ja	30	
108463	Wohnen		Niedersachsen	Meppen	Land Niedersachsen	nein	nein	5	
108465	Wohnen		Niedersachsen	Meppen	Stadt Meppen	nein	nein	10	
107096	Wohnen		Niedersachsen	Neustadt am Rübenberge	Neustadt am Rübenberge	nein	ja	20	
139857	Kaseme	Bundeswehr	Niedersachsen	Oldenburg	Stadt Oldenburg	nein	bereits verkauft	160	
147202	Wohnen	Brit. Streitkräfte	Niedersachsen	Rinteln	Landkreis Schaumburg	nein	ja	2	
147232	Wohnen	Brit. Streitkräfte	Niedersachsen	Rinteln	Land Niedersachsen, Landkreis Schaumburg	nein	ja	1	
147236	Wohnen	Brit. Streitkräfte	Niedersachsen	Rinteln	Landkreis Schaumburg	nein	ja	16	
147237	Wohnen	Brit. Streitkräfte	Niedersachsen	Rinteln	Landkreis Schaumburg	nein	ja	15	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage 18/5988 vom 08.09.2015 (B90 / Grüne "Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland")									
Für Unterbringungszwecke (Asylbegehrende / Flüchtlinge) geschlossene oder endverhandelte Verträge auf Liegenschaften der BImA (Stichtag der Daten: 02.10.2015)									
Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E	Spalte F	Spalte G	Spalte H	Spalte I	79.710
WE-Nr	vor-militärische oder tatsächliche Nutzungsart	ggfs. militärischer Vormutzer	Bundesland	Ort	Bedarfsräger	Unbebaut	ursprünglich zum zeitnahen Verkauf vorgesehen ja / nein, Teilflächenverkauf	Aufnahme-Anzahl Asylbewerber / Flüchtlinge	
109210	Wohnen		Niedersachsen	Rotenburg (Wümme)	Stadt Rotenburg (Wümme)	nein	nein	7	
143409	Kaseme	Bundeswehr	Niedersachsen	Schwanewede	Land Niedersachsen	nein	ja	1.200	
144850	Gewerbe / Sonstiges		Niedersachsen	Sehnde	Stadt Sehnde	nein	ja	15	
107634	Gewerbe / Sonstiges		Niedersachsen	Velpke OT Wahnstedt	Samtgemeinde Velpke	zum Teil	nein	25	
107498	Wohnen		Niedersachsen	Wesendorf	Samtgemeinde Wesendorf	nein	ja	5	
123130	Wohnen		NRW	Aachen	Stadt Aachen	nein	ja	10	
123134	Wohnen		NRW	Aachen	Stadt Aachen	nein	ja	12	
123137	Wohnen		NRW	Aachen	Stadt Aachen	nein	ja	8	
123138	Wohnen		NRW	Aachen	Stadt Aachen	nein	ja	10	
123150	Wohnen		NRW	Aachen	Stadt Aachen	nein	nein	5	
123160	Wohnen		NRW	Aachen	Stadt Aachen	nein	ja	10	
125136	Wohnen		NRW	Ahlen	Stadt Ahlen	nein	ja	24	
147462	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Bad Oeynhausen	Stadt Bad Oeynhausen	nein	ja	50	
147558	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Bad Salzuflen	Gemeinde Bad Salzuflen	nein	ja	30	
123637	Wohnen		NRW	Bonn	Stadt Bonn	nein	nein	96	
123645	Wohnen		NRW	Bonn	Stadt Bonn	nein	ja	168	
145457	Kaseme	Bundeswehr	NRW	Bonn	Land NRW	nein	ja	90	
147280	Verwaltung	Bundeswehr	NRW	Bonn	Stadt Bonn	nein	nein	30	
123254	Wohnen		NRW	Brühl	Stadt Brühl	nein	ja	10	
123256	Wohnen		NRW	Brühl	Stadt Brühl	nein	ja	10	
147457	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Bünde	Stadt Bünde	nein	ja	30	
147458	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Bünde	Stadt Bünde	nein	ja	20	
147517	Sonstiges	Brit. Streitkräfte	NRW	Bünde	Stadt Bünde	nein	ja	50	
147651	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Bünde	Stadt Bünde	nein	ja	40	
125094	Wohnen		NRW	Datteln	Stadt Datteln	nein	ja	48	
147315	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Detmold	Land NRW	nein	ja	0	nur Betreuung / keine Unterbringung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage 18/5988 vom 08.09.2015 (B90 / Grüne "Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland")									
Für Unterbringungszwecke (Asylbegehrende / Flüchtlinge) geschlossene oder endverhandelte Verträge auf Liegenschaften der BImA (Stichtag der Daten: 02.10.2015)									
Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E	Spalte F	Spalte G	Spalte H	Spalte I	79.710
WE-Nr	vor-militärische oder tatsächliche Nutzungsart	ggfs. militärischer Vornutzer	Bundesland	Ort	Bedarsträger	Unbebaut	ursprünglich zum zeitnahen Verkauf vorgesehen ja / nein, Teilflächenverkauf	Aufnahme-Anzahl Asylbewerber / Flüchtlinge	
147317	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Detmold	Land NRW	nein	ja	168	
147318	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Detmold	Land NRW	nein	ja	250	
147319	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Detmold	Land NRW	nein	ja	300	
147321	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Detmold	Land NRW	nein	ja	0	nur Betreuung / keine Unterbringung
147529	Sonstiges	Brit. Streitkräfte	NRW	Detmold	Land NRW	nein	ja	0	nur Betreuung / keine Unterbringung
145587	Sonstiges	Brit. Streitkräfte	NRW	Dülmen	Land NRW	nein	ja	126	
145600	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Dülmen	Stadt Dülmen	nein	ja	60	
123123	Wohnen		NRW	Düren	Stadt Düren	nein	ja	10	
123125	Wohnen		NRW	Düren	Stadt Düren	nein	ja	14	
123132	Wohnen		NRW	Düren	Stadt Düren	nein	ja	8	
123135	Wohnen		NRW	Düren	Stadt Düren	nein	ja	14	
123171	Wohnen		NRW	Düren	Stadt Düren	nein	ja	10	
123998	Wohnen		NRW	Emmerich	Stadt Emmerich	nein	ja	8	
123999	Wohnen		NRW	Emmerich	Stadt Emmerich	nein	ja	10	
124007	Wohnen		NRW	Emmerich	Stadt Emmerich	nein	ja	8	
140599	Gewerbe / Sonstiges		NRW	Euskirchen	Kreis Euskirchen	nein	ja	60	
124054	Wohnen		NRW	Geilenkirchen	Stadt Geilenkirchen	nein	ja	35	
140588	Gewerbe / Sonstiges		NRW	Geldern	Stadt Geldern	nein	ja	50	
123243	Wohnen		NRW	Gummersbach	Stadt Gummersbach	nein	ja	12	
125148	Wohnen		NRW	Haltern	Stadt Haltern	nein	ja	24	
147726	Übungsplatz	Brit. Streitkräfte	NRW	Haltern	Stadt Haltern	nein	nein	150	
125747	Sonstiges	Brit. Streitkräfte	NRW	Hamm	Land NRW	nein	ja	800	
147278	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Herford	Land NRW	nein	ja	60	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage 18/5988 vom 08.09.2015 (B90 / Grüne "Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland")									
Für Unterbringungszwecke (Asylbegehrende / Flüchtlinge) geschlossene oder endverhandelte Verträge auf Liegenschaften der BImA (Stichtag der Daten: 02.10.2015)									
Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E	Spalte F	Spalte G	Spalte H	Spalte I	79.710
WE-Nr	v or-militärische oder tatsächliche Nutzungsart	ggfs. militärischer Vornutzer	Bundesland	Ort	Bedarfsräger	Ungebaut	ursprünglich zum zeitnahen Verkauf v orgesehen ja / nein, Teilflächenverkauf	Aufnahme-Anzahl Asylbewerber / Flüchtlinge	
147657	Kaserne	Brit. Streitkräfte	NRW	Herford	Land NRW	nein	ja	500	
147815	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Herford	Stadt Herford	nein	ja	150	
147816	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Herford	Stadt Herford	nein	ja	100	
147818	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Herford	Stadt Herford	nein	ja	100	
123177	Wohnen		NRW	Herzogenrath	Stadt Herzogenrath	nein	ja	12	
147478	Verwaltung	Bundeswehr	NRW	Höxter	Stadt Höxter, Kreis Höxter	nein	ja	300	
145154/147478	Verwaltung	Bundeswehr	NRW	Höxter	Kreis Höxter	nein	ja	300	
123332	Gewerbe / Sonstiges		NRW	Köln	Stadt Köln	nein	nein	170	
123872	Kaserne	Brit. Streitkräfte	NRW	Krefeld	Land NRW und Stadt Krefeld	ja	bereits verkauft	700	
123383	Verwaltung		NRW	Linnich-Welz	Stadt Linnich	nein	ja	80	
124961	Wohnen		NRW	Lippstadt	Stadt Lippstadt	nein	bereits verkauft	40	
145438	Verwaltung	Bundeswehr	NRW	Lüdinghausen	Stadt Lüdinghausen	nein	ja	150	
146547	Kaserne	Brit. Streitkräfte	NRW	Mönchengladbach	Land NRW	nein	ja	1.100	
125663	Kaserne	Bundeswehr	NRW	Münster	Stadt Münster	nein	nein	52	
146246	Kaserne	Brit. Streitkräfte	NRW	Münster	Stadt Münster, Land NRW	nein	ja	850	
146611	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Münster	Stadt Münster	nein	ja	159	
146612	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Münster	Stadt Münster	nein	ja	136	
146613	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Münster	Stadt Münster	nein	bereits verkauft	100	
146614	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Münster	Stadt Münster	nein	ja	308	
146616	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Münster	Stadt Münster	nein	ja	28	
146618	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Münster	Stadt Münster	nein	bereits verkauft	50	
146623	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Münster	Stadt Münster	nein	bereits verkauft	30	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage 18/5988 vom 08.09.2015 (B90 / Grüne "Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland")										
242	Für Unterbringungszwecke (Asylbegehrende / Flüchtlinge) geschlossene oder endverhandelte Verträge auf Liegenschaften der BImA (Stichtag der Daten: 02.10.2015)									79.710
Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E	Spalte F	Spalte G	Spalte H	Spalte I		
WE-Nr	vor-militärische oder tatsächliche Nutzungsart	ggfs. militärischer Vornutzer	Bundesland	Ort	Bedarfsträger	Unbebaut	ursprünglich zum zeitnahen Verkauf vorgesehen ja / nein, Teilflächenverkauf	Aufnahme-Anzahl Asylbewerber / Flüchtlinge		
146624	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Münster	Stadt Münster	nein	ja	145		
146626	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Münster	Stadt Münster	nein	ja	49		
146864	Kaseme	Brit. Streitkräfte	NRW	Münster	Stadt Münster, Land NRW	nein	ja	866		
123985	Wohnen		NRW	Niederkrüchten	Gemeinde Niederkrüchten	nein	ja	54		
123978	Wohnen		NRW	Oberhausen	Stadt Oberhausen	nein	ja	10		
123979	Wohnen		NRW	Oberhausen	Stadt Oberhausen	nein	ja	10		
124932	Wohnen		NRW	Paderborn	Stadt Paderborn	nein	ja	6		
124934	Wohnen		NRW	Paderborn	Stadt Paderborn	nein	ja	14		
145439	Verwaltung	Bundeswehr	NRW	Recklinghausen	Stadt Recklinghausen	nein	ja	300		
125369	Kaseme	Bundeswehr	NRW	Rheine	Land NRW	nein	ja	400		
123520	Übungsplatz		NRW	Sankt Augustin-Hangelar	Stadt Sankt Augustin	ja	ja	60		
125624	Flugplatz	Bundeswehr	NRW	Schöppingen	Land NRW	nein	nein	350		
142836	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Schwalmtal Waldniel	Gemeinde Schwalmtal Waldniel	nein	ja	7		
147595	Kaseme	Bundeswehr	NRW	Siegburg	Stadt Siegburg	nein	ja	55		
145352	Verwaltung	Bundeswehr Belg.	NRW	Siegen	Stadt Siegen	nein	ja	80		
124781	Kaseme	Streitkräfte	NRW	Soest	Stadt Soest, Land NRW	nein	nein	950		
124969	Wohnen		NRW	Soest	Stadt Soest	nein	nein	12		
123610	Gewerbe / Sonstiges		NRW	Troisdorf	Stadt Troisdorf	nein	ja	12		
132679	Wohnen	Brit. Streitkräfte	NRW	Wegberg	Land NRW	nein	ja	650		
140178	Gewerbe / Sonstiges		NRW	Wenne	Stadt Wenne	nein	ja	16		
123530	Verwaltung	Bundeswehr	NRW	Zülpich	Stadt Zülpich	nein	ja	36		
131470	Wohnen		Rheinland-Pfalz	Bad Bergzabern	Verbandsgemeinde Bad Bergzabern	nein	nein	94		
147371	Kaseme	Bundeswehr	Rheinland-Pfalz	Emmerzhausen	Land Rheinland-Pfalz	nein	Teilflächenverkauf erfolgt	3.000		
141915	Gewerbe / Sonstiges		Rheinland-Pfalz	Idar-Oberstein	Land Rheinland-Pfalz (ADD Trier)	nein	nein	230		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage 18/5988 vom 08.09.2015 (B90 / Grüne "Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland")										
242	Für Unterbringungszwecke (Asylbegehrende / Flüchtlinge) geschlossene oder endverhandelte Verträge auf Liegenschaften der BImA (Stichtag der Daten: 02.10.2015)									79.710
Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E	Spalte F	Spalte G	Spalte H	Spalte I	Spalte J	
WE-Nr	vor-militärische oder tatsächliche Nutzungsart	ggfs. militärischer Vornutzer	Bundesland	Ort	Bedarfsträger	Unbebaut	ursprünglich zum zeitnahen Verkauf vorgesehen ja / nein, Teilflächenverkauf	Aufnahme-Anzahl Asylbewerber / Flüchtlinge		
145068	Verwaltung	Bundeswehr	Rheinland-Pfalz	Kaiserslautern	Stadt Kaiserslautern	nein	ja	130		
145315	Verwaltung	Bundeswehr	Rheinland-Pfalz	Kastellaun	Land Rheinland-Pfalz	nein	ja	400		
130902	Sonstiges	Bundeswehr	Rheinland-Pfalz	Koblenz	Stadt Koblenz	nein	ja	240		
145274	Kaserne	Bundeswehr	Rheinland-Pfalz	Kusel	Land Rheinland-Pfalz	nein	ja	700		
131772	Wohnen	US-Streitkräfte	Rheinland-Pfalz	Mainz	Stadt Mainz	nein	Teilflächenverkauf erfolgt	300		
130751	Gewerbe / Sonstiges		Rheinland-Pfalz	Neustadt/W.	Stadt Neustadt/W.	nein	nein	20		
142042	Wohnen	niederländische Streitkräfte	Rheinland-Pfalz	Neustadt/W.	Stadt Neustadt/W.	nein	ja	20		
130302	Kaserne	Franz. Streitkräfte	Rheinland-Pfalz	Trier	Land Rheinland-Pfalz	nein	nein	820		
138897	Wohnen	Franz. Streitkräfte	Rheinland-Pfalz	Trier	Stadt Trier	nein	ja	180		
145056	Kaserne	Bundeswehr	Rheinland-Pfalz	Trier	Stadt Trier	nein	ja	250		
146017	Kaserne	Bundeswehr	Rheinland-Pfalz	Trier	Land Rheinland-Pfalz	nein	ja	800		
130685	Wohnen	Franz. Streitkräfte	Saarland	Homburg	Stadt Homburg	nein	ja	61		
106580	Wohnen		Sachsen	Delitzsch	Landratsamt Nordsachsen	nein	nein	20		
143747	Kaserne/ Offiziersschule des Heeres	Bundeswehr	Sachsen	Dresden	Land Sachsen	nein	nein	350		
140297	Kaserne	Bundeswehr	Sachsen	Leipzig	Land Sachsen	nein	bereits verkauft	500		
112705	Verwaltung	Bundeswehr	Sachsen-Anhalt	Halberstadt	Land Sachsen-Anhalt	nein	nein	546		
113431	Kaserne	WGT	Sachsen-Anhalt	Stendal	Landkreis Stendal	nein	bereits verkauft	480		
147548	Kaserne	Bundeswehr	Schleswig-Holstein	Boostedt	Land Schleswig-Holstein	nein	ja	1 000		
114056	Verwaltung	Bundeswehr	Schleswig-Holstein	Kiel	Stadt Kiel	nein	ja	300		
114121	Kaserne	Bundeswehr	Schleswig-Holstein	Neumünster	Land Schleswig-Holstein	nein	bereits verkauft	525		
114240	Verwaltung	Bundeswehr	Schleswig-Holstein	Rendsburg	Kreis Rendsburg-Eckemförde	nein	bereits verkauft	30		
114241	Wohnen	Bundeswehr	Schleswig-Holstein	Rendsburg	Kreis Rendsburg-Eckemförde	nein	bereits verkauft	30		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.



Anlage 1 zur Kleinen Anfrage 18/5988 vom 08.09.2015 (B90 / Grüne "Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland")										
242	Für Unterbringungszwecke (Asylbegehrende / Flüchtlinge) geschlossene oder endverhandelte Verträge auf Liegenschaften der BImA (Stichtag der Daten: 02.10.2015)									79.710
Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E	Spalte F	Spalte G	Spalte H	Spalte I	Spalte J	
WE-Nr	vor-militärische oder tatsächliche Nutzungsart	ggfs. militärischer Vornutzer	Bundesland	Ort	Bedarfsträger	Unbebaut	ursprünglich zum zeitnahen Verkauf vorgesehen ja / nein, Teilflächenverkauf	Aufnahme-Anzahl Asylbewerber / Flüchtlinge		
103904	Wohnen		Thüringen	ad Salzungen	Landratsamt Wadburgkreis	nein	nein	55		
105334, 105078	Gewerbe / Sonstiges		Thüringen	Erfurt	Stadt Erfurt	nein	nein	700		
105201	Kaserne	Bundeswehr	Thüringen	erstungen	Landratsamt Wadburgkreis	nein	nein	130		
149857	Kaserne	Bundeswehr	Thüringen	Mühlhausen, 99974	Land Thüringen	nein	Teilflächenverkauf erfolgt	200		

Anlage 2 zur Kleinen Anfrage 18/5988 vom 08.09.2015 (B90 / Grüne "Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland")			
Liegenschaftsbezogene Anfragen für Zwecke der Unterbringung von Asylbegehrenden / Flüchtlingen) auf Liegenschaften der BImA, bei denen eine Nutzung nicht möglich war. (Stichtag der Daten: 02.10.2015)			
Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
WE-Nr	Bundesland	Ort	Gründe für den Umstand, dass keine Nutzung möglich ist:
142796	Baden-Württemberg	Karlsruhe	Nutzung der Liegenschaft derzeit durch BVG und BuPoll, künftig durch BGH und BuPoll, Sicherheitsbedenken der Nutzer
144478	Baden-Württemberg	Mosbach	endverhandelter Kaufvertrag
132722	Bayern	Amberg	Liegenschaft wurde bereits veräußert.
144138	Bayern	Dornstetten	Kaufvertrag mit Gemeinde endverhandelt
144074	Bayern	Feldafing	Mitbenutzungsmöglichkeit durch Bundeswehr abgelehnt
133367	Bayern	Garmisch-Partenkirchen	Liegenschaft wurde bereits verkauft.
143030	Bayern	Hochbrück	Sicherheitsbedenken des angrenzenden ZinstSanBW = Zentrales Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr.
143029	Bayern	Jesenwang	vollvermietet (DRK + Private)
144127	Bayern	Kaufbeuren	Mitbenutzungsmöglichkeit durch Bundeswehr abgelehnt
144473	Bayern	Kempten	vorzeitige Freigabe durch Bundeswehr abgelehnt
144191	Bayern	Regensburg	vorzeitige Freigabe durch Bundeswehr abgelehnt
144116	Bayern	Roth	Bedarf Bundeswehr
133569	Bayern	Wildflecken	bis auf Restflächen verkauft
114535	Hamburg	Hamburg	keine Verfügbarkeit
114537	Hamburg	Hamburg	Außerst sensible Nutzung des Nachbargrundstücks durch Bundesbehörde (Veto)
114653	Hamburg	Hamburg	Eigenbedarf durch Bundeswehr, Bundeswehrkrankenhaus
114655	Hamburg	Hamburg	Eigenbedarf durch Bundeswehr, Bundeswehrkrankenhaus
143120	Hamburg	Hamburg	BwDLZ Hamburg bzw. Nutzer haben Untervermietung abgelehnt
allgemeine Anfrage	Hessen	allgemein	Mietvertragsabschluss musste wegen konkretem Kampfmittelverdacht zurückgestellt werden.
132122	Hessen	Bad Arolsen	Bereits bestehendes anderweitiges Mietverhältnis
144773	Hessen	Bad Arolsen	bereits bestehendes anderweitiges Nutzungsverhältnis
129636	Hessen	Bensheim	Verkauf im Zuge der Erstzugriffsoption an die Stadt Bensheim
140300	Hessen	Schwalmsstadt	allgemeine Anfrage zu Gebäuden auf Konversionsliegenschaften. Liegenschaft wurde bereits 2009 verkauft
145228	Hessen	Schwarzenborn	keine vorzeitige Teilrückgabe seitens Bundeswehr möglich
138661	Hessen	Sontra	allgemeine Anfrage zu Gebäuden auf Konversionsliegenschaften. Liegenschaft wurde bereits 2009 verkauft
144769	Hessen	Sontra	allgemeine Anfrage zu Gebäuden auf Konversionsliegenschaften. Liegenschaft wurde bereits 2012 verkauft
143271	Niedersachsen	Hannover	Bedarf Bundeswehr
143273	Niedersachsen	Hannover	Bedarf Zoll
124069	NRW	Düsseldorf	Verkaufsobjekt, endverhandelt
124073	NRW	Düsseldorf	Verkaufsobjekt, endverhandelt
124074	NRW	Düsseldorf	nicht verfügbar
diverse	NRW	Euskirchen	Kein Objekt verfügbar, WE: 123677;123678;123679;123680;123681;123682;198000
139608	NRW	Frechen	keine freien Objekte / Wohnungen verfügbar
125142	NRW	Hörstel	verkauft im November 2014
124967	NRW	Lemgo	anderweitige Vertragsverhandlungen
124938	NRW	Paderborn	nicht verfügbar
124942	NRW	Paderborn	bereits vermietet
123666	NRW	Rheinbach	bereits vermietet
123641	NRW	Troisdorf	kein Objekt verfügbar
140898	Rheinland-Pfalz	Kaiserslautern	Ablehnung wegen endverhandeltem Kaufvertrag
131498	Rheinland-Pfalz	Kusel	Mietvertrag bereits anderweitig endverhandelt
145363	Rheinland-Pfalz	Mainz	Mitbenutzungsmöglichkeit durch Bundeswehr abgelehnt
130232	Rheinland-Pfalz	Saarburg	Stadt hat von Erstzugriffsoption Gebrauch gemacht, Verkauf ist schlussverhandelt. KV-Beurkundung in 39.-41 KW
145653	Schleswig-Holstein	Kiel	Mietvertrag bereits anderweitig endverhandelt
145999	Schleswig-Holstein	Kronshagen	Mietvertrag bereits anderweitig endverhandelt
120126	Schleswig-Holstein	Schleswig	Verkauf an die GEWOBA Nord zum 09.04.2014, daher keine weitere Verfolgung

Anlage 3 zur Kleinen Anfrage 18/5988 v om 08.09.2015 (B90 / Grüne "Unterbringung v von Flüchtlingen in Deutschland")				
Liegenschaftsbezogene Anfragen für Zwecke der Unterbringung v von Asylbegehrenden / Flüchtlingen) auf Liegenschaften der BImA, bei denen die Bedarfsträger eine Nutzungsüberlassung nicht in Betracht gezogen haben / Ablehnung durch Bedarfsträger. (Stichtag der Daten: 02.10.2015)				
Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E
WE-Nr	Bundesland	Ort	Bedarfsträger	Gründe, weshalb eine Nutzungsüberlassung seitens des Bedarfsträgers nicht in Betracht gezogen worden ist. (soweit bekannt)
143863	Baden-Württemberg	Karlsruhe	Stadt Karlsruhe	Stadt lehnt Nutzung wegen hochwertiger Wohnbebauung in der Umgebung ab
143706	Baden-Württemberg	Siegelsbach	Landratsamt Heilbronn	Ablehnung durch Gemeinde Siegelsbach
134283	Bayern	Bad Tölz	LRA Bad Tölz-Wolfratshausen	Ablehnung durch Landkreis
134374	Bayern	Bad Tölz	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	Ablehnung durch Bedarfsträger
146802	Bayern	Bamberg	Stadt Bamberg, Freistaat Bayern	Ablehnung durch Bedarfsträger
132849	Bayern	Coburg	Stadt Coburg	Ablehnung durch die Stadt in 2013, zu hoher Herrichtungsaufwand
144129	Bayern	Füssen	Regierung Schwaben	Ablehnung durch Bedarfsträger
134960	Bayern	Garching-Hochbrück	Landratsamt München	Ablehnung LRA, Renovierungsaufwand zu groß.
139664	Bayern	Giebelstadt	Landkreis Würzburg	Ablehnung durch Landkreis (nicht geeignet)
134248	Bayern	Ingolstadt	Freistaat Bayern	Ablehnung am 04.06.2014 durch Freistaat
144470	Bayern	Kempten	Regierung Schwaben	Ablehnung durch Bedarfsträger
144471	Bayern	Kempten	Freistaat Bayern, Stadt Kempten	Stadt Kempten hat die Liegenschaft am 11.08.2015 gekauft
144081	Bayern	Kleinaitingen	Freistaat Bayern	Ablehnung durch Bedarfsträger
134391	Bayern	Landsberg/Lech	Landratsamt Landsberg am Lech	Ablehnung durch Bedarfsträger
135145	Bayern	München	Freistaat Bayern	Ablehnung Freistaat am 14.11.2014
133462	Bayern	Parsberg	Freistaat Bayern	Schriftliche Absage Freistaat
142988	Bayern	Schierling / Langquaid	Freistaat Bayern	Nutzung durch Kommune abgelehnt
144466	Bayern	Sonthofen	Stadt Sonthofen	Stadt kauft zum Zwecke der gewerbl. Erschließung
147115	Bayern	Sonthofen	Freistaat Bayern	Die Stadt Sonthofen möchte kaufen und anschl. Asylbewerber beherbergen
142932	Bayern	Unterdießen	Land Bayern	Ablehnung durch Bedarfsträger
144080	Bayern	Untermaitingen	Regierung Schwaben	Ablehnung durch Bedarfsträger
126663	Berlin	Berlin	Land Berlin	Mail LaGeSo v. 23.04.15: ungeeignet
126840	Berlin	Berlin	Land Berlin	schlechter baulicher Zustand Mail LaGeSo v. 23.04.15: ungeeignet
127810	Berlin	Berlin	Land Berlin	schlechter baulicher Zustand Mail LaGeSo v. 23.04.15: ungeeignet
127904	Berlin	Berlin	Land Berlin	schlechter baulicher Zustand Mail LaGeSo v. 23.04.15: ungeeignet
128270	Berlin	Berlin	Land Berlin	Mail LaGeSo v. 23.04.15: ungeeignet
128709	Berlin	Berlin	Land Berlin	Mail LaGeSo v. 23.04.15: ungeeignet
128770	Berlin	Berlin	Land Berlin	kleine Lagerhalle ohne Sanitär Mail LaGeSo v. 23.04.15: ungeeignet
142287	Berlin	Berlin	Land Berlin	Mail LaGeSo v. 23.04.15: ungeeignet
323272	Berlin	Berlin	Land Berlin	Aus Sicht des Landes ungeeignet
100822	Brandenburg	Blankenfelde	Land Brandenburg	Die relevanten Gebäude waren bereits verkauft
106842	Brandenburg	Schwedt/ Oder	LK Uckermark	LK hat telefonisch am 25.11.2014 erklärt, kein Interesse (zu hohe Investitionskosten)
102743	Brandenburg	Strausberg	Landkreis Märkisch-Oderland (MOL)	Ablehnung durch Bedarfsträger
103622	Brandenburg	Strausberg	Land Brandenburg bzw. Landkreis Märkisch-Oderland/Land Brandenburg	Besichtigung erfolgt. Derzeit kein weiteres Interesse.
144615	Bremen	Bremen	Land Bremen	Ablehnung durch Bedarfsträger
140278	Bremen	Bremerhaven	Stadt Bremerhaven	Ablehnung durch Bedarfsträger
146380	Bremen	Bremerhaven	Stadt Bremerhaven	Ablehnung durch Bedarfsträger

Anlage 3 zur Kleinen Anfrage 18/5988 v om 08.09.2015 (B90 / Grüne "Unterbringung v on Flüchtlingen in Deutschland")				
Liegenschaftsbezogene Anfragen für Zwecke der Unterbringung v on Asylbegehrenden / Flüchtlingen) auf Liegenschaften der BImA, bei denen die Bedarfsträger eine Nutzungsüberlassung nicht in Betracht gezogen haben / Ablehnung durch Bedarfsträger. (Stichtag der Daten: 02.10.2015)				
Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E
WE-Nr	Bundesland	Ort	Bedarfsträger	Gründe, weshalb eine Nutzungsüberlassung seitens des Bedarfsträgers nicht in Betracht gezogen worden ist. (soweit bekannt)
115134	Hamburg	Hamburg	Stadt Hamburg	Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der FHH hat mit E-Mail vom 26.01.2015 mitgeteilt, dass die längerfristige Nutzung des Büro- und Geschäftsgebäudes nicht möglich erscheint
115892	Hamburg	Hamburg	Hansestadt Hamburg	Ablehnung durch LEB der Freien und Hansestadt Hamburg (Aufwand zu hoch)
129527	Hessen	Babenhausen	Land Hessen (HMdF)	Ablehnung am 06.08.2015 wegen Kampfmittelrisiken, ungeeignetem Untergrund für Zelte (Betonboden) und kommunalen Widerständen
129528	Hessen	Babenhausen	Land Hessen (HMdF)	Ablehnung am 06.08.2015 durch Land wegen Kampfmittelrisiken, ungeeignetem Untergrund für Zelte (Betonboden) und kommunalen Widerständen
141664	Hessen	Büdingen	Wetteraukreis	Ablehnung durch Kreis
141665	Hessen	Büdingen	Wetteraukreis	Ablehnung durch Bedarfsträger
129523	Hessen	Frankfurt	Stadt Frankfurt	Ablehnung durch Bedarfsträger
129546	Hessen	Frankfurt	Stadt Frankfurt	Ablehnung durch Bedarfsträger
129547	Hessen	Frankfurt	Stadt Frankfurt	Ablehnung durch Bedarfsträger
129668	Hessen	Frankfurt	Stadt Frankfurt	Ablehnung durch Bedarfsträger
129674	Hessen	Frankfurt	Stadt Frankfurt	Ablehnung durch Bedarfsträger
129679	Hessen	Frankfurt	Stadt Frankfurt	Ablehnung durch Bedarfsträger
129694	Hessen	Frankfurt	Stadt Frankfurt	Ablehnung durch Bedarfsträger
139793	Hessen	Frankfurt	Stadt Frankfurt	Ablehnung durch Bedarfsträger
143667	Hessen	Frankfurt	Stadt Frankfurt	Ablehnung durch Bedarfsträger
143678	Hessen	Frankfurt	Stadt Frankfurt	Ablehnung durch Bedarfsträger
144774	Hessen	Frankfurt	Stadt Frankfurt	Ablehnung durch Bedarfsträger
129537	Hessen	Griesheim	Stadt Griesheim, Stadt Darmstadt	Ablehnung am 21.04.2015
138660	Hessen	Hessisch Lichtenau	Land Hessen	Ablehnung durch Bedarfsträger
146631	Hessen	Langenhain-Ziegenberg	Gemeinde Ober-Mörlen	Ablehnung durch Bedarfsträger
129705	Hessen	Pfungstadt	Landkreis Darmstadt-Dieburg	Ablehnung durch Landkreis am 02.07.2015
129512	Hessen	Wiesbaden	Land Hessen (HMdF)	Ablehnung durch Land
109266	Niedersachsen	Bad Bodenteich	Land Niedersachsen/ Landkreis Uelzen	Ablehnung am 29.01.2013 durch Land wegen zu hoher Kosten.
107752	Niedersachsen	Braunschweig	Land Niedersachsen	Ablehnung durch Bedarfsträger
107594	Niedersachsen	Göttingen	Landkreis Göttingen	Ablehnung durch Bedarfsträger
143593	Niedersachsen	Holzeln	Land Niedersachsen	Abgelehnt durch Land, Gebäude nicht geeignet
140520	Niedersachsen	Osnabrück	Stadt Osnabrück	Ablehnung, kein Interesse der Stadt an der Liegenschaft
109465	Niedersachsen	Rotenburg (Wümme)	Stadt Rotenburg (Wümme)	Ablehnung am 22.01.2015 durch Stadt
107442	Niedersachsen	Uelzen	Landkreis Uelzen	Ablehnung am 01.10.2015 durch Landkreis
145217	NRW	Amsberg	Land NRW	Ablehnung durch Bedarfsträger
123499	NRW	Bonn	Stadt Bonn	Die laufende Bauleitplanung der Stadt widerspricht der Nutzung für Asylbewerber
123702	NRW	Bonn	Stadt Bonn	Stadt Bonn nicht interessiert.
147314	NRW	Detmold	Stadt Detmold	Ablehnung durch die Stadt
147316	NRW	Detmold	Stadt Detmold	Ablehnung durch die Stadt
147320	NRW	Detmold	Stadt Detmold	Ablehnung durch die Stadt
147323	NRW	Detmold	Stadt Detmold	Ablehnung durch die Stadt
147324	NRW	Detmold	Stadt Detmold	Ablehnung durch die Stadt
147325	NRW	Detmold	Stadt Detmold	Ablehnung durch die Stadt
147326	NRW	Detmold	Stadt Detmold	Ablehnung durch die Stadt
147327	NRW	Detmold	Stadt Detmold	Ablehnung durch die Stadt
123993	NRW	Duisburg	Stadt Duisburg	Ablehnung durch Bedarfsträger
142873	NRW	Düren-Gürzenich	Stadt Düren	Ablehnung durch Bedarfsträger
124024	NRW	Emmerich	Stadt Emmerich	Ablehnung durch Bedarfsträger
124410	NRW	Essen	Stadt Essen	Ablehnung durch Stadt, Renovierungsbedarf zu hoch
125662	NRW	Gronau	Stadt Gronau	Ablehnung Stadt Gronau
125749	NRW	Hamm	Land NRW	Ablehnung durch Bedarfsträger

Anlage 3 zur Kleinen Anfrage 18/5988 v om 08.09.2015 (B90 / Grüne "Unterbringung v on Flüchtlingen in Deutschland")				
Liegenschaftsbezogene Anfragen für Zwecke der Unterbringung v on Asylbegehrenden / Flüchtlingen) auf Liegenschaften der BImA, bei denen die Bedarfsträger eine Nutzungsüberlassung nicht in Betracht gezogen haben / Ablehnung durch Bedarfsträger. (Stichtag der Daten: 02.10.2015)				
Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E
WE-Nr	Bundesland	Ort	Bedarfsträger	Gründe, weshalb eine Nutzungsüberlassung seitens des Bedarfsträgers nicht in Betracht gezogen worden ist. (soweit bekannt)
142794	NRW	Holzwickede	Land NRW	Ablehnung Bezirksregierung
125178	NRW	Iserlohn	Stadt Iserlohn	Ablehnung durch Bedarfsträger
145195	NRW	Isselburg	Stadt Isselburg	Stadt abgelehnt, ungeeignet
123209	NRW	Köln	Stadt Köln	Ablehnung durch Bedarfsträger
123213	NRW	Köln	Stadt Köln	Ablehnung durch Bedarfsträger
123216	NRW	Köln	Stadt Köln	Ablehnung durch Bedarfsträger
123223	NRW	Köln	Stadt Köln	Ablehnung durch Bedarfsträger
123225	NRW	Köln	Stadt Köln	Ablehnung durch Bedarfsträger
123227	NRW	Köln	Stadt Köln	Ablehnung durch Bedarfsträger
123230	NRW	Köln	Stadt Köln	Ablehnung durch Bedarfsträger
123231	NRW	Köln	Stadt Köln	Ablehnung durch Bedarfsträger
123237	NRW	Köln	Stadt Köln	Ablehnung durch Bedarfsträger
123883	NRW	Mönchengladbach	Land NRW	Ablehnung durch Land, schlechter Zustand
142351	NRW	Mönchengladbach	EWMG	Absage Stadt MG (OB Reiners) mit Schreiben vom 27.04.2015
142756	NRW	Mönchengladbach	Stadt Mönchengladbach	Absage Stadt MG (OB Reiners) mit Schreiben vom 27.04.2015
144484	NRW	Mönchengladbach	Land NRW	Abgelehnt, schlechte Infrastruktur
145167	NRW	Mönchengladbach	Stadt Mönchengladbach	Absage Stadt MG (OB Reiners) 27.04.2015
146712	NRW	Mönchengladbach	Stadt Mönchengladbach	Stadt hat Liegenschaft am 28.05.2011 abgelehnt
124400	NRW	Mülheim	Stadt Mülheim	Die Liegenschaft wurde von der Stadt abgelehnt
diverse	NRW	Mülheim a. d. Ruhr	Stadt Mülheim	Ablehnung durch Bedarfsträger
125643	NRW	Münster	Stadt Münster	Ablehnung durch Bedarfsträger
125649	NRW	Münster	Stadt Münster	Ablehnung durch Bedarfsträger
125675	NRW	Münster	Stadt Münster	Ablehnung durch Bedarfsträger
146241	NRW	Münster	Stadt Münster	Ablehnung durch Bedarfsträger
139202	NRW	Rheine	Land NRW	Stadt lehnt die Nutzung aus planerischen Gründen ab.
132697	NRW	Schwalmtal	Gemeinde Schwalmtal	Die Liegenschaft war bereits verkauft
145664	NRW	Straelen/Herongen	Stadt Straelen	Ablehnung durch Bedarfsträger
124739	NRW	Sundern	Stadt Sundern	Ablehnung durch Stadt am 23.01.2015
125647	NRW	Unna	Land NRW	Stadt lehnt die Nutzung der Liegenschaft aus planerischen Gründen ab
124027	NRW	Voerde	Stadt Voerde	Ablehnung durch Bedarfsträger
145192	NRW	Wesel	Stadt Wesel	Stadt WES lehnt am 15.01.2015 ab, nicht geeignet
124063	NRW	Wuppertal	Stadt Wuppertal	Ablehnung durch Bedarfsträger
124066	NRW	Wuppertal	Stadt Wuppertal	Ablehnung durch Bedarfsträger
124087	NRW	Wuppertal	Stadt Wuppertal	Ablehnung durch Bedarfsträger
145026	Rheinland-Pfalz	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Land Rheinland-Pfalz	Absage 24.03.2015, hoher Herrichtungsaufwand
145028	Rheinland-Pfalz	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Stadt Bad Neuenahr	Ablehnung durch Bedarfsträger
147372	Rheinland-Pfalz	Emmerzhausen	Land Rheinland-Pfalz	Ablehnung durch das Land. (erneute Anfrage am 11.09.2015)
131624	Rheinland-Pfalz	Kaiserslautern	Stadt Kaiserslautern	Ablehnung durch Bedarfsträger
131757	Rheinland-Pfalz	Kaiserslautern	Stadt Kaiserslautern	Ablehnung durch die Stadt wegen Gebäudezustand
141966	Rheinland-Pfalz	Kaiserslautern	Stadt Kaiserslautern	Ablehnung der Stadt
130817	Rheinland-Pfalz	Koblenz	Stadt Koblenz	Ablehnung durch Bedarfsträger
131530	Rheinland-Pfalz	Pirmasens	Land Rheinland-Pfalz	Nach Ortsbesichtigung am 15.09.2015 vom Land als ungeeignet angesehen
130224	Rheinland-Pfalz	Saarburg	Landkreis Trier-Saarburg	Landkreis verzichtet zu Gunsten der Veräußerung an die Stadt
130225	Rheinland-Pfalz	Saarburg	Land Rheinland-Pfalz	Ablehnung durch Land
130592	Saarland	Saarbrücken	Land Saarland	Ablehnung durch Land
317970	Sachsen-Anhalt	Barby/ OT Sachsendorf	Salzlandkreis	Ablehnung durch Bedarfsträger
312318	Sachsen-Anhalt	Bitterfeld	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Ablehnung durch Bedarfsträger

Anlage 3 zur Kleinen Anfrage 18/5988 v om 08.09.2015 (B90 / Grüne "Unterbringung v on Flüchtlingen in Deutschland")				
Liegenschaftsbezogene Anfragen für Zwecke der Unterbringung v on Asylbegehrenden / Flüchtlingen) auf Liegenschaften der BImA, bei denen die Bedarfsträger eine Nutzungsüberlassung nicht in Betracht gezogen haben / Ablehnung durch Bedarfsträger. (Stichtag der Daten: 02.10.2015)				
Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E
WE-Nr	Bundesland	Ort	Bedarfsträger	Gründe, weshalb eine Nutzungsüberlassung seitens des Bedarfsträgers nicht in Betracht gezogen worden ist. (soweit bekannt)
313146	Sachsen-Anhalt	Calbe	Salzlandkreis	Ablehnung durch Bedarfsträger
313187	Sachsen-Anhalt	Calbe	Salzlandkreis	Ablehnung durch Bedarfsträger
313188	Sachsen-Anhalt	Eggersdorf	Salzlandkreis	Ablehnung durch Bedarfsträger
111561	Sachsen-Anhalt	Merseburg	Saalekreis	Ablehnung durch Bedarfsträger
311167	Sachsen-Anhalt	Merseburg	Saalekreis	Ablehnung durch Bedarfsträger
111393	Sachsen-Anhalt	Naumburg	Burgenlandkreis	Ablehnung durch Bedarfsträger
312043	Sachsen-Anhalt	Nienburg	Salzlandkreis	Ablehnung durch Bedarfsträger
111740	Sachsen-Anhalt	Schönebeck (Elbe)	Salzlandkreis	Ablehnung durch Bedarfsträger
111747	Sachsen-Anhalt	Schönebeck (Elbe)	Salzlandkreis	Ablehnung durch Bedarfsträger
111774	Sachsen-Anhalt	Schönebeck (Elbe)	Salzlandkreis	Ablehnung durch Bedarfsträger
313051	Sachsen-Anhalt	Schönebeck (Elbe)	Salzlandkreis	Ablehnung durch Bedarfsträger
313066	Sachsen-Anhalt	Schönebeck (Elbe)	Salzlandkreis	Ablehnung durch Bedarfsträger
313081	Sachsen-Anhalt	Schönebeck (Elbe)	Salzlandkreis	Ablehnung durch Bedarfsträger
312790	Sachsen-Anhalt	Straßfurt	Salzlandkreis	Ablehnung durch Bedarfsträger
111649	Sachsen-Anhalt	T eutschenthal, OT Benkendorf	Saalekreis	Ablehnung durch Bedarfsträger
111226	Sachsen-Anhalt	Weißenfels	Burgenlandkreis	Ablehnung am 14.04.2015 durch Kreis
111724	Sachsen-Anhalt	Wolfen	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Ablehnung durch Bedarfsträger
312254	Sachsen-Anhalt	Wolfen	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Ablehnung durch Bedarfsträger
324669	Sachsen-Anhalt	Zeitz	Burgenlandkreis	Ablehnung durch Bedarfsträger
146907	Schleswig-Holstein	Leck	Land Schleswig- Holstein	Abgelehnt, ungeeignet
144267	Schleswig-Holstein	List/Sylt	Inselverwaltung der Gemeinde Sylt	Ablehnung durch Bedarfsträger
138460	Schleswig-Holstein	Neumünster	Stadt Neumünster	Ablehnung durch Stadt am 17.09.2015
122899	Schleswig-Holstein	Stohl / Dänisch-Nienhof	Amt Dänischenhagen	Aufgrund des Zustandes des Objektes wurde seitens des Amtes Dänischenhagen von einer Verwendung Abstand genommen
105330	Thüringen	Eisenach	Landratsamt Wartburgkreis	Anfang 2014 durch Kreis abgelehnt

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*



*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*